

Nova et Varia

Das Periodikum des Österreichischen Juristenverbandes

Ausgabe 02/2021



Steuerliche Behandlung von Bitcoin

Halten von Bitcoin als Währung

Gesamtrechtsnachfolge aus- ländischer Gesellschaften

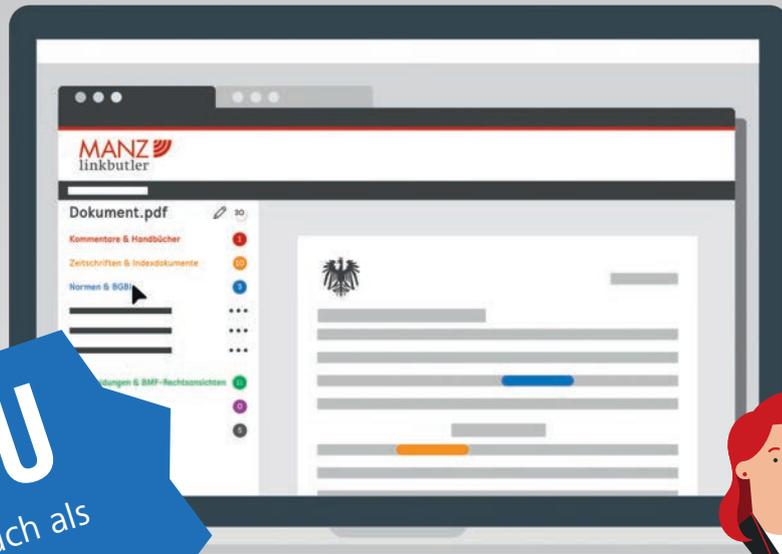
Und deren Auswirkung in Österreich

Persönlichkeit des Monats

Interview mit RA Mag. Carmen Thornton

EUR 6,50

..... # E X L E G I B U S



*Digitaler
Assistent*

NEU

Jetzt auch als
**Word
Add-In**



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 6550, vertrieb@manz.at

link.manz.at

MANZ 
linkbutler

„Nur“ auf Grund der Gesetze

Editorial

Zwei Behörden stehen seit Monaten ob ihres präsumtiven Mangels an Geschwindigkeit am Pranger. Gemeinsam haben diese beiden, dass sie für Teilaspekte einer Materie zuständig sind, die nicht nur für den Staat eine sehr bedeutende Rolle spielt, sondern die auch über das Schicksal von Individuen und Familien entscheidet: Das Fremdenwesen.

Ausnahmslos alle Medien, aber auch Politiker, Vertreter juristischer Berufe und sehr viele direkt und indirekt Betroffene haben in den letzten Wochen das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und die MA 35 öffentlich kritisiert. Von tausenden Menschen, die auf Bescheide warten ist die Rede, von enormen finanziellen Schäden für die Betroffenen, von jahrelang „liegen gelassenen“ Akten, von Textbausteinen, die gar nicht zum Sachverhalt passen, von hunderten Beschwerden und von telefonisch nie erreichbaren Sachbearbeitern.

Zu kurz gegriffen ist da wohl die Diagnose „zu wenig Personal“. Was nämlich bei sehr vielen der Beanstandungen mitschwingt, ist eine Kritik an den fachlichen Qualifikationen der handelnden (oder auch nicht handelnden) Personen. Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden (Art 18 Abs 1 BVG). Das ist gerade bei einem so wichtigen Bereich wie dem Fremdenwesen natürlich nicht anders. Wenn die Einhaltung – und damit zwingend auch ein gewisses Maß an Interpretation – von Gesetzen so wichtig ist, dann ist es mehr als naheliegend, den zuständigen Behörden auch ausreichend juristisches Know-How zur Verfügung zu stellen.

In dieselbe Kerbe schlägt auch der mediale Blätterwald wenn er auf die geplante Aufstockung der MA 35 um 50 Mitarbeiter reagiert mit: „Mehr Personal alleine wird nichts ändern“ und „klingt fast nach Homöopathie“.

Tatsächlich liegt der Schlüssel zu einer Lösung wohl darin, mehr auf das Fachwissen aber auch auf die Methodik von Juristen zu setzen. Denn einfach „more of the same“ erinnert an den sprichwörtlichen Holzfäller, der auf die Frage, warum er seine Axt nicht schärft, antwortet: „Ich habe keine Zeit, ich muss Bäume fällen“.



Auch dem besten Sachbearbeiter kann ohne juristische Ausbildung nicht zugemutet werden, die Feinheiten aller einschlägigen Normen zu kennen; denn alleine zum Fremdenrecht gilt es mehr als ein Dutzend Bundesgesetze zu berücksichtigen; hinzu kommen Erlässe, EGMR-Judikatur und Landesgesetze. Weiter erschwert wird die „Ausübung der Verwaltung nur auf Grund der Gesetze“ dadurch, dass im Bereich des formellen Rechts vieles nur durch Judikatur geregelt wird: Welchen Anforderungen müssen Bescheidbegründungen genügen? Wie wahrt man das Parteiengehör und verhindert eine unzulässige Überraschungsentscheidung? Wie weit geht die Manuduktionspflicht? Selbst durch gründlichstes Studium des reinen Gesetzeswortlautes ist es unmöglich diese und ähnliche Fragen zu beantworten.

Die Entscheidungsträger täten daher gut daran, auf Qualität statt auf Quantität zu setzen. Und in Fällen, in denen es darum geht, eine große Zahl an Gesetzen (und Judikatur dazu) anzuwenden, da bedeutet Qualität auch Expertise von Juristen; sei es in Form von Schulungen der oder in Form von ausreichend juristischen

Ansprechpartnern für die Sachbearbeiter. Zu dieser Erkenntnis sollte es eigentlich gar keiner Erinnerung an das Legalitätsprinzip bedürfen.

Der Juristenverband wird sich weiterhin aktiv dafür einsetzen, dass die Bedeutung von Juristen in allen Bereichen, auch in der Verwaltung, gebührend berücksichtigt und gewürdigt wird. Dazu gehören neben Bewusstseinsbildung auch die Förderung von Juristen und Qualitätssicherung. Denn nicht nur die klassischen juristischen Berufe, sondern selbstverständlich auch Unternehmensjuristen und Juristen in der Verwaltung sind wichtige und sehr geschätzte Mitglieder. Dies spiegelt sich übrigens auch in der internen Organisation des Juristenverbandes wider, welche – neben einem „Club der Rechtsanwälte“ und „Club Justiz“ – unter anderem einen eigenen Club für Unternehmens- und Verwaltungsjuristen vorsieht.

Im Namen aller Mitglieder des Präsidiums darf ich Sie an dieser Stelle abermals herzlich einladen sich mit Wünschen, Beschwerden und anderen Anliegen jederzeit an uns zu wenden. Wo wir können, werden wir uns für Sie bemühen. Und überall sonst werden wir zumindest versuchen Sie an kompetente Stellen weiter zu vermitteln.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Nova et Varia und wünsche Ihnen alles Gute und Gesundheit!

DR. ALEXANDER T. SCHEUWIMMER, MBA,
Rechtsanwalt & Präsident des Juristenverbandes

Folgen Sie uns:

facebook.com/Juristenverband

instagram.com/juristenverband_juristenball

Inhalt

Die Reichweite der COVID-19-Befreiung im Gebührenrecht	MAXIMILIAN UIDL	42
Steuerliche Behandlung von Bitcoin	MICHAEL E. OBERNBERGER, KAROLINE LUTZ	44
Gesamtrechtsnachfolge ausländischer Gesellschaften und deren Handhabung in Österreich	ROLF KÄMPF	47
Buchrezension: Kommentar zum Glücksspielgesetz mit ausgewählten Fragen des Wettensrechts	PHILIPP MARK	50
Nichtigkeit von Rechtsgeschäften wegen Verstoßes gegen anwaltliches Berufs- und Standesrecht	ANDREAS GEROLDINGER, MAXIMILIAN T. WOLKENSTEIN	52
Interview mit RA Mag. Carmen Thornton	MARIELLA KAPOUN	60
Ertragsoptimierung von Anwaltskanzleien Teil 3	MICHAEL HIRT	64
Unsere Veranstaltungen	CLARA SPONA	70

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.

Mit Sicherheit vertraut.

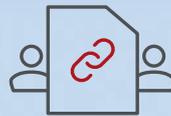
*Demnächst
auch als
Outlook Add-In!*



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten an Texten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61 6550 oder vertrieb@manz.at

Mehr Infos unter cloud.manz.at



MANZ
cloud

Die Reichweite der COVID-19-Befreiung im Gebührenrecht

Einige Überlegungen zur umfassenden Befreiung

A. Einleitung

Der 20. März 2020: Postfilialen werden mit Plexiglasscheiben ausgestattet,¹ an der deutsch-österreichischen Grenze kommt es erstmals wieder zu Grenzkontrollen,² in Wien zählt man derzeit 240 Infektionen³ und ein neues Rechtsgebiet entwickelt sich sprunghaft. Im österreichischen Parlament wird das zweite COVID-19-Gesetzespaket⁴ beschlossen. Teil desselben ist eine Änderung des Gebührengesetzes, die Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 von der Gebührenpflicht befreien soll. Der Gesetzgeber hat also bereits sehr früh auf die beginnenden Auswirkungen der Pandemie auf die Gesamtwirtschaft reagiert.

B. Normgenese

§ 35 Abs 8 GebG lautet: „Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“ Diese Gebührenbefreiung galt zunächst bis 31.12.2021⁵ und wurde in weiterer Folge auf 31.03.2021⁶ bzw. 31.06.2021⁷ verlängert.

1. Gegenstand der Befreiung

Nach dem Wortlaut sollen „Schriften und Amtshandlungen“ von der Befreiung der Gebührenpflicht erfasst sein. Insbesondere, so die Materialien,⁸ sollen darunter Maßnahmen iSd § 3 Abs 1 COVID-19-FondsG zu verstehen sein, also

- Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
- Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;

- Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
- Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmehausfällen in Folge der Krise;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
- Maßnahmen zur Konjunkturbelebung;
- Maßnahmen zur Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen.

Diese Aufzählung ist zwar inhaltlich sehr umfangreich, nicht jedoch taxativ zu verstehen. Die Befreiungsbestimmung soll sowohl zukünftige als auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Verfahren erfassen.

2. Zusammenhang

Der Wortlaut „[...] die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, [...]“ ermöglicht eine äußerst weite Interpretation. Es wird wohl nahezu kaum Rechtsakte geben, die nicht in irgendeiner Form durch die weltweite Pandemie zumindest peripher beeinflusst werden.

Exkurs: Der Streit zwischen Vermieter und Mieterseite schwellt weiterhin und erste gerichtliche Entscheidungen werden mit Spannung erwartet. Zuletzt brachten die Gutachten von *Zöchling-Jud* und *Vonkilch* neue Argumente ein, die – obwohl zweifellos von erheblichem Gewicht – letztlich nur „Argumente“ bleiben und eine gerichtliche Beurteilung nicht vorweg nehmen können. Eine sichere Lösung könne daher nur eine einvernehmliche Lösung bieten. Landauf Landab kommt es daher zu diverssten Vereinbarungen – Nachträge, Vergleiche, Zusätze und dergleichen mehr. Ihnen allen oder zumindest vielen ist gemein, dass sich die Parteien eine langwierige und unsichere Auseinandersetzung in Hinblick auf den Entfall der Miet- bzw. Pachtzinszahlungspflicht ersparen wollen. Verschiedentlich werden solche



Vereinbarungen mit anderen Punkten verbunden. Insbesondere die Zustimmung des Bestandnehmers zu einer Vertragsverlängerung samt einhergehendem Kündigungsverzicht lässt den Bestandgeber bereitwilliger bei seinen Forderungen nachgeben. Nun wird es unstrittig im Interesse aller Beteiligten sein, rasch eine für beide Seiten verträgliche und sichere (!) Lösung zu finden.

Die Materialien sprechen von einer „umfassende Befreiung“ und legen daher eine nicht zu enge Auslegung der Gebührenbefreiung nahe.⁹ Wenn nun Moser ausführt, dass eine zivilrechtliche Wirkung pro futuro „unerheblich“ sei, so ist ihm uneingeschränkt zuzustimmen.¹⁰

Ein Beispiel: Zum Bestandvertrag einer Handelsfläche wird ein Nachtrag abgeschlossen, der einerseits eine spürbare Bestandzinsreduktion vorsieht, gleichzeitig jedoch auch eine Vertragsverlängerung beinhaltet und schließlich auch einen Vergleich bezüglich allfälliger Ansprüche aus COVID-19-bedingten Maßnahmen. Ohne die Vertragsverlängerung auf mehrere Jahre wäre die Bereitschaft des Bestandgebers, sich auf einen „Deal“ mit seinem Bestandnehmer einzulassen, wohl endenwollend. Die Vertragsverlängerung kann daher schon vom wirtschaftlicher Standpunkt aus nicht isoliert betrachtet werden.

Eine einschränkende Interpretation der Gebührenbefreiung würde mE auch dem telos der Befreiung widersprechen. Sinn derselben ist es, wie bereits erwähnt, die Wirtschaftsakteure „umfassend“ zu befreien. Diese Befreiung soll es den betroffenen Akteuren ermöglichen sämtliche erforderlichen („notwendigen“) Maßnahmen ohne Rücksicht auf eine etwaige Liquiditätsbelastung durch eine Gebührenpflicht zu ergreifen.

Zweifelsohne sind jedoch Extremfälle zu vermeiden. So wird also die „Notwendigkeit“ einer Maßnahme umso strenger zu prüfen sein, je weiter eine konkrete Maßnahme in die Zukunft fortwirkt. Die Auswirkungen dieser weltweiten Pandemie werden die Wirtschaftstreibenden noch auf mehrere Jahre begleiten; dass eine Vertragsverlängerung auf dreißig Jahre jedoch kaum

aufgrund der COVID-bedingten Maßnahmen „notwendig“ war, wird jedoch kaum zu argumentieren sein.

Kurzum: Würde man die Gebührenbefreiung derart einschränkend auslegen, wäre ihr jeder sinnvolle Anwendungsbereich entzogen.

C. Conclusio

Zusammenfassend muss für die Gebührenbefreiung nach § 35 Abs 8 GebG gelten, dass diese keinesfalls zu eng ausgelegt werden soll. Als Mittel zur einfachen und wirksamen Entlastung der Wirtschaft bei deren Anpassung bzw Neuausrichtung in Gefolge der Pandemie soll die Gebührenbefreiung tunlichst auch und gerade in ihrer praktischen Anwendung einfach gehalten werden. Gleichzeitig muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung kein Freifahrtschein für gevierte „Tüftler“ ist, die sich ohne nutzen die üblichen Procedere eine Vergebührung kraft Befreiungstatbestand sichern wollen.¹¹

¹ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200320_OTS0083/covid-19-post-stattet-filialen-mit-plexiglas-trennwaenden-aus

² https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200318_OTS0182/grenzkontrollen-zu-deutschland-ab-mittwoch-mit-ternacht

³ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200319_OTS0169/corona-virus-aktuelle-kennzahlen-aus-wien

⁴ 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020.

⁵ Art 11 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020, NR: GP XXVII IA 397/A AB 112 S. 19. BR: AB 10288 S. 904.

⁶ Art 4 Z 11 COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG, BGBl I Nr. 3/2021, NR: GP XXVII IA 1109/A AB 492 S. 69. BR: 10460 AB 10502 S. 917.

⁷ Art 2 Z 2 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – 2. COVID-19-StMG, BGBl I Nr. 52/2021, NR: GP XXVII IA 1241/A AB 669 S. 85. BR: AB 10559 S. 923.

⁸ IA 1241/A S. 30.

⁹ IA 1241/A S. 30.

¹⁰ Moser, COVID-19-Gesetze: Gebührenbefreiung für Schriften und Rechtsgeschäfte - Vermeidung von Gebührenfallen, taxlex 2020, 144

¹¹ Zu den Risiken, die mit dem vermeintlichen Hosianna der Gebührenvergleich einhergehen können vgl Moser, COVID-19-Gesetze: Gebührenbefreiung für Schriften und Rechtsgeschäfte - Vermeidung von Gebührenfallen, taxlex 2020, 144 (146)

Ing. Mag. Maximilian Uidl
ist juristischer Mitarbeiter
bei CMS Reich-Rohrwig
Hainz. Seine Schwerpunkte
liegen im Bawertrags- und
Immobilienrecht.



Steuerliche Behandlung von Bitcoin

Halten von Bitcoins per se als Währung über ein wallet

Die Kursrallye bei Kryptowährungen, insbesondere beim Bitcoin, führt dazu, dass auch immer mehr Privatpersonen entsprechend investieren. Sofern ein Investment in Bitcoin in Form eines Wertpapiers erfolgt, ist die steuerliche Behandlung einfach. Die inländische depotführende Stelle hat bei einem entsprechenden Veräußerungsgewinn 27,5% Kapitalertragsteuer einzubehalten. Dies entfaltet für den Anleger die sog. Endbesteuerung – sprich: es ist keine Aufnahme in die persönliche Einkommensteuererklärung erforderlich.

Wie sieht es jedoch aus, wenn Bitcoins per se als Währung über ein sog. wallet gehalten werden?

Transaktionen von Bitcoins im Privatvermögen

Im Privatvermögen gehaltene Bitcoins führen zu einer Steuerpflicht, wenn es zu sogenannten Spekulationsgewinnen kommt. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- zuerst muss ein Gewinn durch den Verkauf von Bitcoins erzielt werden.
- zudem muss die Zeitspanne, die zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Bitcoins liegt, weniger als ein Jahr betragen.

Als Verkauf zählen hierbei die folgenden drei Transaktionen:

- Tausch der Bitcoins gegen Euro
- Tausch in eine andere Kryptowährung
- Tausch gegen Waren / Dienstleistungen

Sollte ein solcher Verkauf mit Spekulationsgewinnen vorliegen, so sind diese prinzipiell steuerpflichtig. Es gibt hierbei eine Freigrenze von 440 Euro pro Jahr. Wird diese überschritten, so müssen die Gewinne in die Steuererklärung als sonstige Einkünfte (Spekulationsgewinne) aufgenommen werden. Die Besteuerung erfolgt dann, zusammen mit etwaigen anderen Einkünften, mit dem progressiven Einkommensteuertarif.

Werden Krypto-Assets zinstragend veranlagt, gilt, dass realisierte Wertänderungen (sowohl die Zinsen, als auch realisierte Wertsteigerungen) mit 27,5% zu versteuern sind. Eine zinstragende Veranlagung findet statt, indem Krypto-Assets an andere Marktteilnehmer verliehen werden. Wird als Gegenleistung für die Überlassung eine zusätzliche Einheit Krypto-Asset zugesagt, stellt diese „Zinsen“ dar und sind somit als Einkünfte aus Überlassung von Kapital steuerpflichtig.

Führen im Privatvermögen gehaltene Bitcoins hingegen zu Verlusten, so können diese nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften innerhalb desselben Jahres verrechnet werden.

Wichtig: Für den Nachweis beim Finanzamt ist es erforderlich, dass die Transaktionen genau aufgezeichnet werden (Euro-Wert beim Kauf sowie bei der Veräußerung, Datum der Transaktion, etc.). Dies ist im Vergleich zu einem Wertpapierdepot nicht ganz leicht, da es eben gerade kein Depot inkl. Abrechnungen/Aufstellungen/Steuerreports etc gibt. Der Nachweis kann daher bspw. anhand eines Excels oder mit speziell dafür geeigneter Software erfolgen.

Transaktionen von Bitcoins im Betriebsvermögen

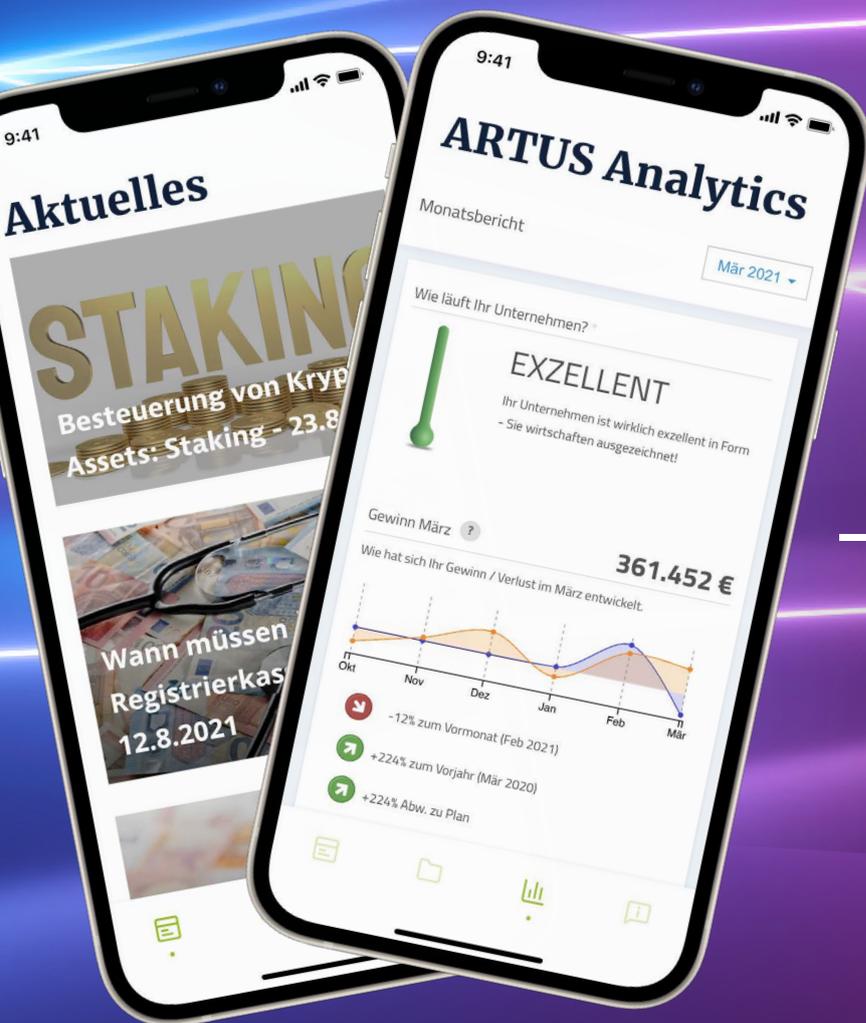
Werden Bitcoins im Betriebsvermögen gehalten, so kommt es bei der Besteuerung von Gewinnen nicht auf die Haltedauer an. Es kommt bei einem Gewinn aus einem Verkauf immer zu einer Besteuerung zum progressiven Tarif. Für Kapitalgesellschaften bedeutet dies eine Besteuerung mit 25% Körperschaftsteuer.

Die Ausführungen zu zinstragenden Veranlagungen gelten im betrieblichen Bereich entsprechend (s. oben).

Behandlung von Mining

Unter Mining versteht man allgemein das Schaffen von neuen Einheiten von Kryptowährungen. Diese Tätigkeit ist nach Auffassung der Finanzverwaltung als gewerbliche Tätigkeit einzustufen und demnach auch

IHRE KANZLEI ÜBERALL DABEI



- Direkter Upload von Belegen, auch von unterwegs
- Unternehmensdaten & Analysen immer dabei
- Wichtige Infos direkt über Push erhalten

**WEITERE
INFOS ZUR APP!**



STEUERBERATUNG



PERSONALMANAGEMENT



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



UNTERNEHMENSBERATUNG



RECHNUNGSWESEN

www.artus.at | info@artus.at | 01-513 79 00-0



ertragsteuerlich entsprechend zu behandeln, also in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Bei der Ermittlung der Einnahmen ist hierbei der Marktwert der erschaffenen Einheiten anzusetzen. Als Betriebsausgaben können beispielweise die Abschreibung von dafür angeschaffter Hardware oder auch anteilige Stromkosten geltend gemacht werden.

Zusätzlich zur Aufnahme der Mining-Tätigkeit in die Steuererklärung ist zu beachten, dass der Beginn der Tätigkeit binnen eines Monats dem Finanzamt mittels eines Eröffnungsfragebogens mitzuteilen ist.

Umsatzsteuer fällt bei diesem Vorgang nach der momentanen Rechtsprechung des EuGHs und der Auslegung der Finanzverwaltung keine an. Somit steht auch kein Vorsteuerabzug zu.

Weitere Beiträge zum Thema: <https://www.artus.at/blog/category/kryptowaehrungen/>

Mag. Michael E. Obernberger, MBA

ist Partner und Steuerberater bei ARTUS mit Spezialisierung auf Internationales Recht, Gruppenbesteuerung sowie Konzernsteuerrecht. Zudem ist Michael Obernberger Experte für die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen und Blockchain Technologien.



Karoline Lutz, MSc ist *Berufsanwärtin*

bei ARTUS und vorrangig für die Betreuung privater und gewerblicher Mandanten mit Anknüpfungspunkten zum internationalen Steuerrecht zuständig. Als kompetente Expertin rund um das Thema Besteuerung von Krypto-Assets behält sie alle (Gesetzes)Änderungen und Neuheiten im Blick.



ARTUS bietet individuelle Lösungen auf höchstem Niveau und ist Vorreiter in Sachen Digitalisierung, wodurch ARTUS KlientInnen mehr Zeit für ihr Kerngeschäft haben. Wir sind Ihre moderne Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung: Close to you.



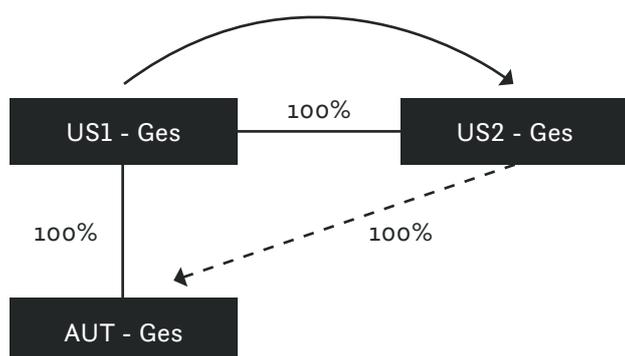
Gesamtrechtsnachfolge ausländischer Gesellschaften und deren Handhabung in Österreich

EU-VerschG; § 10 IPRG; §§ 96ff GmbHG; §§ 219ff AktG

Wie wirken sich gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen in den USA auf eine Tochtergesellschaft in Österreich aus? Welche Schritte müssen unternommen werden? Zudem wird ein fiktives Beispiel aufgebracht bei einer Verschmelzung eines österreichischen Unternehmens mit einem Unternehmen im EU-Drittland.

A. Einleitung

Der Anlassfall behandelt einen (ausländischen)¹ Gesellschafter einer österr KapGes², der ebenfalls eine KapGes ist. Der Gesellschafter wurde mit einer anderen (ausländischen) KapGes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Verschmelzung) umstrukturiert. Festgehalten wird, dass dieser Beitrag für sämtliche Arten der Gesamtrechtsnachfolge (Fälle des UmgrStG bis zur Erbschaft) Geltung hat. Die gesellschaftsrechtliche Konstruktion wird sogleich an einer Skizze verdeutlicht.



B. Geschäftsanteilsübertragung und Problemstellung

Jeder Gesellschafterwechsel ist in Österreich formpflichtig (§ 26 GmbHG) und dem Firmenbuch in vereinfachter Form anzuzeigen (§ 11 FBG). Kaufverträge zwischen österreichischen Gesellschaften von Geschäftsanteilen (oder dem Geschäftsanteil³) einer

KapGes sind zwingend in Form eines Notariatsakts gem § 76 Abs 2 GmbHG vorzunehmen. Der Hintergedanke ist die Immobilisierung des Verfügungsgeschäfts (Modus) und die damit verbundene Sicherheit für den Erwerber (Erwerberschutz).⁴ Wie jede Formvorschrift sieht auch diese Vorschrift den Schutz vor Übereilung vor.

Bezüglich des Vermögensübergangs durch Verschmelzung ist gem § 98 Satz 2 GmbHG ebenfalls die Notariatsaktpflicht vorgesehen.⁵ Zudem sind die Formalvoraussetzungen des § 220 ff AktG, respektive des § 14 EU-VerschG bei europäischen Verschmelzungen zu beachten. Das Vermögen der (übertragenden) KapGes geht ohne vorangegangene Liquidation in das Vermögen der (übernehmenden) KapGes über.⁶ Die rechtliche Konsequenz hiervon ist, dass stille Reserven nicht aufgedeckt (sondern „mitgenommen“) und damit nicht besteuert werden. Zusätzlich ist die Buchwertfortführung und der Verlustabzug zu erwähnen.

Unterschiedlich behandelt werden etwaige Formverletzungen. Hinsichtlich eines Kaufs wird die Möglichkeit einer Heilung ablehnend beurteilt. Die Rechtsfolge ist somit die Unwirksamkeit des Geschäftsanteilsübergangs.⁷ Bei einer Verschmelzung besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Heilung (des nicht vorgenommenen Notariatsakts) durch Eintragung des Verschmelzungsvertrags ins FB.⁸

Die soeben skizzierten Formvorschriften treffen auf die USA nicht zu.⁹ Die Änderung eines Gesellschafters einer ausländischen Gesellschaft ist bloß dem

Firmenbuchgericht mittels vereinfachter Anmeldung zur Kenntnis zu bringen.

C. Vorgehensweise in Österreich

Das Firmenbuchgericht hat sich im Fall des Gesellschafterwechsels auf die Prüfung zu beschränken, ob der angezeigte Vorgang dem Gesetz und der Satzung entspricht.¹⁰ Das bedeutet, dass der Geschäftsführer bloß die Tatsache des Gesellschafterwechsels in vereinfachter Form beim Firmenbuchgericht anzumelden hat.

D. Exkurs: Verschmelzungen im EU-Drittland

Da diese Rechtsfrage über die Grenzen Europas hinausgeht, ist das EU-VerschG nicht anwendbar. Generell muss es sich um KapGes handeln.¹¹ Fraglich ist, ob das EU-VerschG als Anhaltspunkt dienen kann.

Die Rechtsfolgen (anwendbares Recht) des EU-VerschG sind explizit in § 3 Abs 2 EU-VerschG geregelt. Die Verschmelzungsregeln des GmbHG (§§ 96–101 GmbHG) oder des AktG (§§ 219–233 AktG) sind für die beteiligte österr Gesellschaft anzuwenden. Der ausländische „Teil“ der Unternehmung ist nach dem jeweiligen ausländischen Recht zu beurteilen.¹² Dies gilt, wenn zwei Unternehmungen in Europa verschmolzen werden.

Die Vereinigungstheorie ist die hM. Diese orientiert sich an den Personalstatuten – jede Gesellschaft hat für sich genommen, ihre (nationalen) Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.¹³ Die Wirkung (Gesamtrechtsnachfolge) bestimmt sich nach dem Personalstatut der übertragenden Gesellschaft. Das bedeutet, dass nur amerikanisches Recht für die amerikanische Gesellschaft anzuwenden ist.¹⁴

Das österr FB-Gericht prüft bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen nur den Österreich betreffenden „Teil“.¹⁵ Da der Sachverhalt Österreich nicht unmittelbar berührt, ist bei der Einhaltung der ausländischen Rechtsvorschriften lediglich das ausländische Gericht zuständig.¹⁶

Das Personalstatut klärt die Frage, unter welche Jurisdiktion eine jurP zu fallen hat. Zwei Theorien sind zu beachten. Erstens die Sitz- und zweitens die Gründungstheorie. Die Sitztheorie orientiert sich am Ort der tatsächlichen Verwaltung. Die Gründungstheorie (und das damit einschlägige und anzuwendende Recht) richtet sich „bloß“ nach dem Ort der Gründung einer KapGes. Die Sitztheorie herrscht in Kontinentaleuropa vor, die Gründungstheorie findet sich va im common law.¹ Folglich ist im EU-Raum der Schwerpunkt der Geschäftsführung (ausgenommen ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien) – Sitztheorie –



maßgeblich und der faktische Ort der Gründung ist für die USA oder England der ausschlaggebende Aspekt – Gründungstheorie.

1. Orientierungshilfe - Judikatur

Präzisiert wird die Frage einer internationalen Verschmelzung in der Entscheidung vom OGH 20. 3. 2003, 6 Ob 283/02i. Es ging um eine österr KapGes und einen ausländischen Gesellschafter (KapGes in Deutschland). Verschmolzen wurde die deutsche Gesellschaft mit einer neu gegründeten KapGes in Österreich.

Dem Höchstgericht stellt auf vergleichbare Grundstrukturen (zB Gläubiger- und Gesellschafter-schutz) der Länder ab. Es ist essentiell, dass die Gesellschafter- und Gläubigerschutzbestimmungen im Ausland auch durchsetzbar sind.¹⁸

Nach dem IPRG (§§ 10 und 12) ist der amerikanische Merger (Verschmelzung) nach dem dortigen Recht zu beurteilen. Insb wenn der Sitz der Hauptverwaltung in den USA liegt.

Das FB-Gericht prüft formell die Vollständigkeit der Unterlagen und materiell die Eintragungsvoraussetzungen (Normativsystem).¹⁹ Da der Gesellschafterwechsel in den USA stattgefunden hat und die Grundstrukturen ähnlich ausgestaltet sind,²⁰ ist die Verschmelzung (nur) vom Geschäftsführer anzumelden.

Es ist eine vereinfachte Anmeldung iSd § 11 FBG vorzunehmen.²¹ Im Falle einer Unterlassung der Anmeldung kann es dazu kommen, dass der neue Gesellschafter seine Rechte nicht ausüben kann.²²

E. Exkurs: Steuerliche Aspekte – Verschmelzungen bei Drittstaaten

Falls Österreich seine Steuerhoheit verlieren sollte (im Verhältnis zu Drittstaaten), gewährt § 1 Abs 2 UmgrStG keinen Steueraufschub. In diesem Fall kommt es zur sofortigen Besteuerung, durch Aufdeckung der stillen Reserven.²³

Auf Anteilshaberebene ist § 27 Abs 6 EstG sowie auf Gesellschaftsebene § 19 KStG zu beachten. Grundsätzlich ist eine Liquidationsbesteuerung auf Gesellschaftsebene zu beachten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 210 BAO, wobei Stundungen gem § 212 BAO möglich sind.

F. Praxistipps

- Ein Gesellschafterwechsel ist gem § 26 GmbHG in der vereinfachten Form dem FB-Gericht anzuzeigen.
- Bei einer Verschmelzung heilt ein etwaiger Formmangel (§ 225a Abs 3 Z 4 AktG).²⁴
- Bezüglich der Heilungsmöglichkeit der Verschmelzung sind zwei Argumente ins Treffen zu führen. Erstens entspricht es dem intendierten Willen des Gesetzgebers *Verschmelzung(en) mehrerer Gesellschaften problemlos zu ermöglichen*²⁵ und somit die Anmeldung einer (gültigen) Verschmelzung einzutragen. Zweitens wäre § 225a AktG redundant – der im Rahmen der VerschmelzungsRL in das österr Gesetz korporiert wurde –, wenn vorgenommene Verschmelzungen (ohne unmittelbaren Österreich-Bezug) nicht heilen könnten.
- Lediglich ein Fall der Österreich direkt berührt (zB Österreich/Amerika – direkte Verschmelzung der dort ansässigen Gesellschaften) hätte ausreichend Bezug, um österr Bestimmungen anzuwenden.

Schlussstrich

Ausländische Verschmelzungen in Drittstaaten, wobei eine Gesellschaft die Gesellschafterin einer österreichischen Unternehmung ist, muss lediglich gem § 11 FBG dem Firmenbuchgericht angezeigt werden.

- *Eine vereinfachte Anmeldung iSd § 11 FBG, über einen Gesellschafterwechsel, ist beim (zuständigen) FB-Gericht vorzunehmen.*
- *Zudem ist ein Handelsregisterauszug der neuen Gesellschafterin vorzulegen.*
- *Steuerrechtlich ist § 1 Abs 2 UmgrStG zu beachten, wobei ein Festsetzungsbescheid erlassen wird.*

¹ Die ausländischen Gesellschaften haben ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

² Der Beitrag wird anhand des Beispiels einer GmbH behandelt.

³ Auf den zu fassenden Mehrheitsbeschluss wird hingewiesen. Dieser muss in einem notariellen Protokoll gefasst werden (OGH 26.04.2018, 6 Ob 38/18h)

⁴ Rauter in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 6 und 14/1.

⁵ Der Beschluss der Generalversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zzgl zur Bilanzerstellung, dem Vertragsabschluss, Berichten etc.

⁶ Hinsichtlich der unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten s *Doralt*, Steuerrecht¹⁹ Rz 251-267.

⁷ Rauter in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 221ff (Obwohl zwischen Formmangel von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft, bzw beiden differenziert wird – mit unterschiedlichen Lösungen).

⁸ *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II5 § 222 AktG Rz 5 oder *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 222 Rz 5.

⁹ *Gerber*, USA Rz 74.

¹⁰ OGH 18.2.2021, 6 Ob 196/20x, ecolex 2021/364.

¹¹ *Brix* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 3 EU-VerschG Rz 8.

¹² *Brix* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 3 EU-VerschG Rz 19 (subsidiäre Anwendbarkeit).

¹³ § 10 IPRG oder *Brix* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 3 EU-VerschG Rz 21.

¹⁴ *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung² § 3 EU-VerschG Rz 14.

¹⁵ *Brix* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 3 EU-VerschG Rz 22.

¹⁶ *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung² § 14 EU-VerschG Rz 1 – so die Vorgangsweise beim EU-VerschG.

¹⁷ *Verschraegen* in *Rummel*, ABGB3 § 10 IPRG Rz 2.

¹⁸ *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung² § 13 EU-VerschG Rz 1f (Orientierung).

¹⁹ *Kalss*, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung² Ges 5 Rz 17f.

²⁰ Generell müssen an dieser Stelle die Gesetze des einschlägigen Bundesstaats überprüft werden. Am Beispiel South Carolina könnte dies bejaht werden (<https://www.scstatehouse.gov/code/t33c011.php> State of South Carolina oder „Right to Dissent“: <https://www.scstatehouse.gov/code/t33c013.php> (abgerufen am 6. 2.2019) State of South Carolina – Chapter 13 „Recht auf Ablehnung und Bestehen auf Zahlung“.

²¹ Diese wirkt deklarativ.

²² *Petrasch/Verweijen* in *Straube*, WK GmbHG § 26 Rz 3 und 17.

²³ *Hohenwarter*, RdW 2007/518, 501.

²⁴ Dies gilt bei Verschmelzungen von einer AG oder GmbH (vgl § 96 Abs 2 GmbHG).

²⁵ EU-GesellschaftsrechtsänderungsG, ErläutRV 32 BlgNR 20. GP, Zu § 225a AktG, 99.

Mag. Rolf Kämpf ist Notariatskandidat bei Drachsler Linzer, öffentliche Notare



Kommentar zum Glücksspielgesetz mit ausgewählten Fragen des Wettensrechts

Zehn Jahre nach dem Erscheinen des letzten Kommentars zum Glücksspielgesetz hat sich Frau Dr. Raffaella Zillner, LL.M. dem Thema erneut angenommen und ein spannendes neues Werk herausgegeben. Es besteht im ersten Teil aus einem klassischen Kommentar zu den Paragraphen des Glücksspielgesetzes, im zweiten Teil aus einem Handbuch zum Wettensrecht. Die Lösung ist durchaus smart, wenn man bedenkt, dass Sportwetten auf Landesebene geregelt sind und sich die entsprechenden Bestimmungen laufend ändern. Durch die übergeordneten Fragestellungen bleibt das Werk lange aktuell.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde in dem Werk auch auf Gewinnspiele und Preisausschreiben gelegt, die zwar im GSpG geregelt sind, dort aber fast wie ein Fremdkörper wirken und als Querschnittmaterie viele abgaben-, steuer-, zivil-, konsumentenschutz- und lauterkeitsrechtliche Gesichtspunkte beinhalten. Da gerade diese Themen in Österreich bisher keine umfassende Behandlung erfahren haben, wird mit dem vorliegenden Werk auch dahingehend eine Lücke geschlossen.

Spannend ist, dass – neben der Herausgeberin – gleich 18 Autoren an diesem Werk mitgewirkt haben. Diese kommen aus dem staatlichen wie aus dem privaten Bereich, aus Rechtsabteilungen sowie aus der Beratungspraxis, von Interessenvertretungen, der Aufsichtsbehörde, Rechtsprechung und Lehre. Durch diese Autorenviefalt wird das komplexe Thema von den verschiedensten Blickwinkeln aus betrachtet und die Leser können von der Praxiserfahrung unterschiedlicher namhafter Experten profitieren.

Insgesamt überzeugt das Werk, neben seinem wissenschaftlich hohen Niveau, durch seine Praxisnähe. Es ist damit ein Muss für alle Juristen, die in Wissenschaft und Praxis mit dem Thema Glücksspiel- und Wettensrecht zu tun haben, aber auch für alle Unternehmen, die Gewinnspiele und Preisausschreiben durchführen. Denn auch hier lauern viele (steuer-/rechtliche) Fallstricke, die beachtet werden müssen.

**Kommentar zum Glücksspielgesetz
mit ausgewählten Fragen des Wettensrechts**
Hrsg. Dr. Raffaella Zillner, LL.M.
1. Auflage
LexisNexis, 2021, 680 Seiten, € 109,00



FULL SERVICE FÜR
ANWALTSKANZLEIEN

.....
**AUF DEN PUNKT
GEBRACHT.**



- WinCaus.net: Kanzlei-Software und Elektronischer Akt
- Digitales Diktieren und Spracherkennung
- Hardware- und Netzwerkbetreuung

**ALLES
AUS EINER
HAND**

PHILIPS

Diktieren

Microsoft
GOLD CERTIFIED
Partner

ISV/Software Solutions



NFON

NUANCE

veeam
PROPARTNER

EDV
2000

Kompetenz durch Erfahrung.

Bonygasse 40/Top 2
1120 Wien

E office@edv2000.net
T +43 (0) 1 812 67 68-0

www.edv2000.net

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften wegen Verstoßes gegen anwaltliches Berufs- und Standesrecht*)

Eine Judikaturübersicht

Es gehört zum täglichen Brot des Rechtsanwalts, sich über die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften Gedanken zu machen; die Kommentierungen der diesbezüglichen Zentralnorm § 879 ABGB füllen viele Seiten. Relativ wenig Beachtung findet darin allerdings, dass auch die (unter Mitwirkung) von Rechtsanwälten geschlossenen Rechtsgeschäfte deshalb nichtig sein können, weil gegen anwaltliches Berufs- und Standesrecht verstoßen wurde. Anliegen dieses Beitrags ist es, einen Überblick über die einschlägige höchstgerichtliche Rsp zu bieten und damit einen ersten Schritt dafür zu setzen, die diesbezügliche Forschungslücke zu schließen.

A. Grundlagen

Zentrale Bestimmung für die Beurteilung der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften ist § 879 ABGB, welche den Missbrauch der Privatautonomie durch die Anordnung der Unwirksamkeit unzulässiger Rechtsgeschäfte verhindern soll.¹ Während § 879 Abs 1 ABGB als „Generalklausel“ die Nichtigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten anordnet, enthält § 879 Abs 2 ABGB eine Reihe von Sondertatbeständen.² Im Folgenden soll es nur um solche Rechtsgeschäfte gehen, die als gesetzes- oder sittenwidrig iSd Abs 1 leg cit zu beurteilen sind. Die Fälle der in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB normierten Verbote des „Anschlößen der Streitsache“ und des „pactum de quota litis“ wurden in Rsp und Lehre bereits ausführlich behandelt (vgl auch § 16 Abs 1 RAO).³ Außerhalb des hier interessierenden Themas liegen die zivilrechtlichen Folgen der Winkelschreiberei,⁴ weil dabei definitionsgemäß kein „berechtigter Rechtsfreund“ tätig wird (§ 1 Winkelschreibereiverordnung; vgl auch §§ 57 f RAO; zur Begünstigung der Winkelschreiberei siehe noch Punkt E.).

Gesetzliche Verbote iSd § 879 Abs 1 Fall 1 ABGB lassen

sich vor allem aus inländischen Gesetzen im materiellen Sinn ableiten.⁵ Neben Bundes- oder Landesgesetzen sind daher auch in Rechtsverordnungen enthaltene Verbote für die Beurteilung der Nichtigkeit wesentlich.⁶ Im hier interessierenden Zusammenhang ist also nicht nur das Berufs- und Standesrecht im Gesetzesrang, allen voran die Rechtsanwaltsordnung (RAO), sondern beispielsweise auch die Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA) zu beachten. Denn es handelt sich dabei um verbindliche Anordnungen, welche vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in Ausübung des § 37 Abs 1 RAO erlassen wurden, denen nach stRsp Verordnungscharakter iSd Art 139 BVG zukommt.⁷

Ein Verstoß gegen die guten Sitten iSd § 879 Abs 1 Fall 2 ABGB liegt nach gängiger Formulierung⁸ vor, wenn etwas „offenbar, geradezu widerrechtlich ist, ohne gegen ein ausdrückliches gesetzliches Verbot zu verstoßen“, also alles, was „nicht gesetz- aber grob rechtswidrig ist“.⁹

Im Hinblick auf das hier interessierende Thema lassen sich cum grano salis drei Fallgruppen unterscheiden: Der Großteil der veröffentlichten Rsp widmet sich der Nichtigkeit von *Vereinbarungen des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten* (siehe Punkt B). Auch im Hinblick auf die Nichtigkeit von *Rechtsgeschäften zwischen dem Rechtsanwalt und mandatsexternen Personen* sind einige Judikate ergangen (siehe Punkt C.). Zur möglichen Nichtigkeit von *Rechtsgeschäften, an deren Abschluss der berufsrechts- oder standeswidrig handelnde Rechtsanwalt mitwirkt, ohne an ihnen unmittelbar beteiligt zu sein*, finden sich hingegen nur wenige Anhaltspunkte (siehe Punkt D.).

B. Vereinbarungen mit dem Mandanten

Wesentlicher Bestandteil des Verhältnisses zwischen

ADVOKAT

Stabile Software. Verlässlicher Partner.

- Bewährte Software
- Umfangreiches Schulungsangebot
- Zuverlässiger Support

Mehr
Energie für das
Wesentliche -
dank
ADVOKAT.

ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwälte/innen und zahlreiche Unternehmen.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.
www.advokat.at / www.meinekanzlei.at

Rechtsanwalt und Mandant ist die Vereinbarung über das zu leistende Honorar. Insbesondere dann, wenn das vom Rechtsanwalt erzielte Ergebnis nicht (vollständig) den Erwartungen des Mandanten entspricht, wird die Rechtfertigung des anwaltlichen Honoraranspruchs infrage gestellt. Es verwundert somit nicht, dass ein guter Teil des Anschauungsmaterials aus höchstgerichtlichen Entscheidungen Streitigkeiten rund um die Entlohnung des Rechtsanwalts betrifft.

Als gesetzeswidrig iSd § 879 Abs 1 Fall 1 ABGB gilt nach der höchstgerichtlichen Rsp eine Honorarvereinbarung zwischen dem Mandanten und dem im Strafverfahren nach § 41 Abs 2 StPO¹⁰ bestellten *Verfahrenshilfeverteidiger* wegen Verstoßes gegen § 16 RAO:¹¹ Zwar ordnet § 16 RAO die Nichtigkeit nicht ausdrücklich an, der Verbotszweck erfordere diese Rechtsfolge aber. Der soziale Rechtsstaat müsse den Zugang zum Recht für jedermann in gleicher Weise sicherstellen. Gerade um eine Aushöhlung dieses für den Rechtsschutz wichtigen Instituts zu verhindern, bedürfe es einer Nichtigkeitssanktion. Denn ansonsten könne der Anschein entstehen, dass in all jenen Fällen, in denen sich der Verfahrenshilfeverteidiger – entgegen § 16 RAO – einen Honoraranspruch versprechen lässt, die Verteidigung mit mehr Sorgfalt übernommen würde.

Auch eine mit dem im Zivilverfahren bestellten *Verfahrenshilfeanwalt* abgeschlossene Honorarvereinbarung ist nach dem OGH als gesetzeswidrig iSd § 879 Abs 1 Fall 1 ABGB zu beurteilen:¹² Eine derartige Vereinbarung verstoße gegen § 51 RL-BA 2015 und umgehe das in § 71 ZPO vorgesehene Verfahren,¹³ weil der Verfahrenshilfeanwalt ein Honorar verlange, ohne dass der Betrag vom Gegner ersetzt worden oder ein Beschluss nach § 71 ZPO vorgelegen wäre. Der Zweck dieser Normen liege im allgemeinen Interesse sicher zu stellen, dass jemand, der sich seine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht leisten kann, nicht fürchten muss – außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – mit Honorarforderungen des Verfahrenshilfeanwalts konfrontiert zu werden. Der Verbotszweck der genannten Bestimmungen erfordere somit die Nichtigkeit entgegenstehender Vereinbarungen. Dieses Interesse bestehe nicht nur während eines Verfahrens, sondern auch danach.

Nicht sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 Fall 1 ABGB ist nach höchstgerichtlicher Rsp die bloß *standeswidrige Vereinbarung eines zu hohen Honorars* durch einen Rechtsanwalt.¹⁴ Die bloße Überschreitung von disziplinarrechtlichen Grenzen bei der Vereinbarung des Honorars eines Rechtsanwalts sei unerheblich.¹⁵ Die standeswidrige Vereinbarung eines überhöhten Anwaltshonorars für ein Rechtsgutachten sei allerdings

dann als sittenwidrig zu qualifizieren, wenn eine der zusätzlichen Voraussetzungen des § 879 ABGB – etwa die des Wuchers (§ 879 Abs 2 Z 4 ABGB) – vorliege.¹⁶

Ein Rechtsanwalt kann laut OGH mit seinem Mandanten zulässigerweise vereinbaren, dass er – abweichend von § 19 RAO – *mit bestrittenen Honorarforderungen* gegen für den Mandanten eingehende Zahlungen *aufrechnen darf*, denn eine derartige Vereinbarung sei nicht als gesetzeswidrig iSd § 879 Abs 1 Fall 1 ABGB zu beurteilen:¹⁷ Jedenfalls enthalte § 19 RAO keine ausdrückliche Nichtigkeitssanktion. Zweck des in § 19 RAO enthaltenen Verbots eines Retentions- und Kompensationsrechts hinsichtlich strittiger Honorarforderungen sei der Schutz des Mandanten selbst. Ihm müsse es als Aufrechnungsgegner im Rahmen der Privatautonomie somit freistehen, auf diesen Schutz zu verzichten. Insbesondere dann, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Rechtsanwalt gegeben sei oder laufende Geldtransaktionen vermieden werden sollen. Der Verbotszweck des § 19 RAO erfordere folglich auch nicht die Nichtigkeit hiervon abweichender Vereinbarungen.

In einer weiteren – eine außerordentliche Revision zurückweisenden und daher nur sehr knapp begründeten – Entscheidung formuliert der OGH, dass selbst dann, wenn die *Annahme einer Erklärung des unentgeltlichen Verzichts* auf Rechtsausübung durch den Rechtsanwalt als Standeswidrigkeit zu qualifizieren wäre, dies nicht zwangsläufig die Sittenwidrigkeit der Verzichtsvereinbarung zur Folge habe.¹⁸

Unzulässig ist nach einer Entscheidung aus dem Jahr 1907 das Honorarversprechen an einen Rechtsanwalt für dessen *persönliche Intervention beim Referenten der Rechtsmittelinstanz* im Interesse seines Mandanten:¹⁹ Eine derartige Intervention außerhalb des Verfahrens bezwecke die günstige Erledigung des Rechtsmittels bloß durch das Mittel des Voreinnehmens des Richters und sei damit sittenwidrig.

Nach der höchstgerichtlichen Rsp kann ganz allgemein ein verbotenes, weil *gesetzeswidriges Geschäft nicht Inhalt eines gültigen Bevollmächtungsvertrages sein*;²⁰ Rechtsanwälte, die ihren Klienten zum Abschluss von unerlaubten Umgehungsgeschäften raten (zB im Zusammenhang mit dem Grundverkehrsrecht) oder an deren Zustandekommen teilnehmen (zB durch Verfassung von Verträgen, Vertragsentwürfen), haben daher keinen Entgeltanspruch für die dabei erbrachten Leistungen.²¹ Dieses Ergebnis leitet der OGH aber nicht aus dem Berufs- und Standesrecht, sondern aus allgemeinen Grundsätzen ab.²²

Nach § 879 ABGB nichtig ist ferner die *Bevollmächtigung*

**Zeit, meinen eigenen
Weg zu gehen.
Zeit für die
eigene Kanzlei.**

Nutzen Sie das s Existenzgründungs-Paket für
Ihren Start in die Selbstständigkeit. #glaubandich

des am Rechtsstreit in eigener Person beteiligten Rechtsanwalts (Vermieter) durch die gegnerische Partei (Mieter):²³ Der OGH weist in diesem Zusammenhang „übrigens“ auf § 10 RAO (aF) hin, argumentiert aber vorrangig mit allgemeinem Zivilrecht.

Dagegen verneint eine Entscheidung aus dem Jahr 1955 die Nichtigkeit einer Vollmacht, die für den Vertreter einer Partei gegenüber dem Vertreter ihres Gegners erklärt wurde.²⁴ Eine Ehefrau hatte bei einer Scheidung nach § 55 EheG beim Vertreter des Ehemannes ein Vollmachtsblankett unterschrieben und ihm die Wahl ihres Vertreters überlassen.

C. Rechtsgeschäfte zwischen Rechtsanwalt und mandatsexterner Person

Rechtsanwälte schließen im Rahmen ihrer Tätigkeit freilich nicht nur Vereinbarungen mit ihren Mandanten, sondern auch mit Dritten, also mandatsexternen Personen ab. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern ein Verstoß gegen anwaltliches Berufs- und Standesrecht ein mit einem Dritten abgeschlossenes Rechtsgeschäft unzulässig erscheinen lässt.

Eine ohne Zustimmung des Mandanten erfolgte Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts an einen Dritten ist nach dem OGH wegen der mit der Zession zwangsläufig verbundenen Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 9 RAO) gesetzeswidrig iSd § 879 Abs 1 Fall 1 ABGB.²⁵ Rechtsanwälte sind gemäß § 9 RAO zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und ihren Mandanten zur Verschwiegenheit über die ihnen „anvertrauten Tatsachen“ verpflichtet.²⁶ Darunter sollen nach dem OGH alle Informationen verstanden werden, die der Rechtsanwalt aufgrund des Mandatsverhältnisses erlangt hat. Somit verstoße bereits die Bekanntgabe der Höhe der Verbindlichkeit und die Namhaftmachung des Schuldners gegen den – dem Schutz des Vertrauensverhältnisses dienenden – Verbotszweck des § 9 RAO.²⁷ Es handle sich dabei um den Verstoß gegen eine Norm, die dem Schutz von Allgemeininteressen, der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit diene, weshalb die Zession der Honorarforderung eines Rechtsanwalts aufgrund der Übertretung eines gesetzlichen Verbots nichtig sei. Folglich könne ein Rechtsanwalt seine Honorarforderung auch nur mit der Zustimmung seiner Mandanten abtreten. Dies soll auch für die Abtretung an einen anderen Rechtsanwalt gelten, da dieser andere Rechtsanwalt bloß als Zessionar und nicht als Vertreter des Mandanten agiere und somit gegenüber diesem nicht zur Verschwiegenheit iSd § 9 RAO verpflichtet sei.²⁸

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht iSd § 9 RAO steht nach höchstgerichtlicher Rsp allerdings

einer Übertragung des Kanzleibetriebs samt den damit verbundenen Forderungsrechten an einen anderen Rechtsanwalt nicht entgegen.²⁹ Denn die Kanzlei bestehe als Unternehmen fort, die Informationen würden bloß intern weitergegeben. Anders als bei der Übertragung bloß einer Honorarforderung seien die Interessen des Mandanten dadurch auch nicht beeinträchtigt, weil der Erwerber hier aufgrund seiner Funktion als Rechtsanwalt ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. Überdies stehe es den Mandanten frei, dem Übernehmer das Mandat zu kündigen. Noch weniger stelle die Verschwiegenheitspflicht folglich ein Hindernis für eine bloße Änderung der Rechtsform dar.³⁰

Auch ist es einem Rechtsanwalt, der überwiegend in Steuersachen tätig ist, nach einer Entscheidung aus dem Jahr 1952 gestattet, sein Unternehmen an einen Steuerberater zu übertragen.³¹ Eine solche „Überlassung“³² könne mangels einschlägiger gesetzlicher Regelungen nur vom standesrechtlichen Gesichtspunkt aus unzulässig sein. Eine Verletzung der internen Standesvorschriften mache aber einen mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag nur dann unwirksam, wenn Interessen der Allgemeinheit einen solchen Vertrag unzulässig erscheinen lassen. Dies wäre zB dann der Fall, wenn dem Steuerberater als Übernehmer der Kanzlei ein Anteil an den Außenständen und im Zusammenhang damit ein Einblick in die Akten eingeräumt wird. Anders als der Verkauf³³ oder die Beteiligung am Ertrag³⁴ eines Notariates sei die „Überlassung“ der Anwaltskanzlei und das damit verbundene Rechtsgeschäft daher gültig, wenn nicht Interessen der Allgemeinheit durch den Vertrag verletzt werden.

Ein Vertrag über die Beteiligung eines Rechtsanwaltsanwärters am Unternehmen des Rechtsanwalts, bei welchemer beschäftigt ist, ist nach der höchstgerichtlichen Rsp aufgrund des Verstoßes gegen § 36 RL-BA 1977 (nunmehr: §§ 32, 46 RL-BA 2015³⁵) gesetzeswidrig.³⁶ Wenngleich die Bestimmung des § 36 RL-BA 1977 keine ausdrückliche Nichtigkeitssanktion enthält und nach dem OGH zumindest vordergründig verhindern soll, dass der Rechtsanwalt in finanzielle Abhängigkeit seines Rechtsanwaltsanwärters gelangt, sei der Normzweck dadurch nicht abschließend beschrieben. Zudem gelte die Bestimmung auch zugunsten des Rechtsanwaltsanwärters, der „angemessen entlohnt“ werden, also nicht das wirtschaftliche Risiko des Rechtsanwalts mittragen solle. Es solle darüber hinaus aber auch gewährleistet werden, dass die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes nur durch Personen erfolgt, welche neben ihrer fachlichen Befähigung auch wirtschaftlich selbstständig agieren können. Daraus folge, dass § 36 RL-BA 1977 nicht nur die Interessen der vertragsschließenden Parteien betreffe, sondern auch allgemein Standesinteressen schützen

wolle. Verstößt ein Rechtsgeschäft gegen § 36 RL-BA 1977, sei es demnach nichtig, selbst wenn das Geschäft vom Rechtsanwaltsanwärter in Kenntnis der Nichtigkeit abgeschlossen wurde.

Die in dieser Fallgruppe vom OGH etablierten Grundsätze spielen im Übrigen auch im Zusammenhang mit anderen Berufsrechten eine Rolle: So führt etwa eine *von einem Richter begangene Ordnungswidrigkeit* laut OGH nicht zwangsläufig zur Sittenwidrigkeit eines mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts.³⁷ Auch die Standeswidrigkeit der *Vermittlung öffentlich geförderter Wohnungen durch einen Immobilienmakler* bewirkt grundsätzlich nicht die Nichtigkeit der Provisionsvereinbarung.³⁸

D. Rechtsgeschäfte, an denen der Rechtsanwalt nicht unmittelbar beteiligt ist

Zur dritten Fallgruppe (siehe Punkt A.) liegen in der österreichischen Rsp und Lehre – soweit ersichtlich – keine unmittelbar einschlägigen Stellungnahmen vor.

Für die grundsätzliche Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, an dessen Zustandekommen der Rechtsanwalt unter Verstoß gegen Berufs- und Standesrecht mitgewirkt hat, ohne daran unmittelbar beteiligt zu sein, könnte jene – auch vom OGH schon bemühte³⁹ – *Maxime* sprechen, der zufolge der Vertrag in der Regel gültig sei, wenn das Verbot nicht den Inhalt, sondern *die Art*, die *Zeit* oder den Ort des Abschlusses betrifft.⁴⁰ *Ehrenzweig* beruft sich dabei auf eine Entscheidung des OG Brunn aus dem Jahr 1925 betreffend die Wirksamkeit eines verbotswidrigen, durch einen reisenden Agenten vermittelten Losratengeschäfts;⁴¹ ganz ähnliche Formulierungen finden sich zu § 134 BGB.⁴² Die Aussage trifft zwar auf reine Ordnungsvorschriften zu (zB Verkauf nach gewerberechtlichem Ladenschluss),⁴³ ist letztlich aber „von zweifelhaftem heuristischem Wert“.⁴⁴ Schließlich lässt sich auch ein Verstoß gegen gesetzliche Formvorschriften bzw gewillkürte Formvorbehalte oder gegen das Vergaberecht als „Art der Abschließung“ verstehen, was anerkanntermaßen zur Nichtigkeit widerstreitender Vereinbarungen führen kann.⁴⁵

Unmittelbar einschlägige Stellungnahmen findet man in der deutschen Judikatur: Betreffend einen Vergleich, der unter Umgehung des gegnerischen Rechtsanwalts und damit unter Verletzung des § 12 Abs 1 dBORA geschlossen worden war, sprach das OLG Karlsruhe zunächst als Rechtsmittelgericht aus, dass ein durch standeswidriges Verhalten eines Beteiligten zustande gekommenes Rechtsgeschäft auch dann infolge Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs 1 BGB) nichtig sei, wenn der standeswidrig Handelnde nicht selbst Vertragspartei, sondern Vermittler ist.⁴⁶ Anders beurteilte aber der BGH als dritte

Instanz die Gültigkeit derartiger Rechtsgeschäfte:⁴⁷ Eine Vereinbarung sei nicht nichtig, wenn sich das beim Abschluss verletzte Verbot nur gegen die Art und Weise des Zustandbringens des Rechtsgeschäfts wendet. Gegen die Nichtigkeit eines insoweit verbotswidrig zustande gekommenen Rechtsgeschäfts spreche des Weiteren, dass sich ein derartiges Verbot nicht an die Beteiligten des Rechtsgeschäfts richte, sondern (bloß) an ihre Rechtsanwälte. Das Verbot wirke insofern einseitig und führe auch deshalb grundsätzlich weder zur Nichtigkeit des verbotswidrig zustande gekommenen Vertrages nach § 134 BGB noch ohne weitere Umstände zu seiner Nichtigkeit nach § 138 Abs 1 BGB.

E. Schlussfolgerungen

Die geringe Zahl veröffentlichter Judikate zu den drei Fallgruppen (Punkt A.) lässt sich zunächst einmal als gutes Zeugnis für die österreichische Rechtsanwaltschaft deuten. Sie hat aber zugleich zur Folge, dass eine ganze Reihe von Fragen offen erscheint.



In solchen Situationen neigen österreichische Gerichte und Gelehrte vielfach zum Blick nach Deutschland. Wollte man etwa die deutsche Judikatur zur Umgehung des gegnerischen Anwalts beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts auf Österreich übertragen (siehe Punkt D.), wäre zwar ein Verstoß gegen § 19 RL-BA 2015,⁴⁸ aber keine Nichtigkeit nach § 879 ABGB anzunehmen. Bei der Übernahme deutscher Argumentationsmuster ist aber gerade beim anwaltlichen Berufs- und Standesrecht und bei der Bewertung zivilrechtlicher Folgen seiner Missachtung Vorsicht geboten. So findet die Entscheidung des BGH im deutschen Schrifttum zwar im Grundsatz viel Zustimmung. Über die Generalklausel des § 242 BGB (Treu und Glauben) behält man sich aber die „Hintertüre“ offen, der Partei, deren Anwalt gegen § 12 dBORA verstoßen hat, im Einzelfall wegen der „Überrumpelungssituation“ die Berufung auf das Rechtsgeschäft zu verwehren.⁴⁹ Ein solcher „Ausweg“ steht in Österreich nicht ohne Weiteres zur Verfügung.⁵⁰ Die Standeswidrigkeit allein bedeutet nach stRsp auch nicht zwangsläufig die Sittenwidrigkeit einer davon betroffenen Vereinbarung.⁵¹ Bei der Untersuchung der möglichen Folgen eines Verstoßes gegen § 19 RL-BA 2015 wäre außerdem nach dem Schutzgesetzcharakter dieser Bestimmung zu fragen.

Manch offene Frage mag eher akademischer Natur sein – etwa, ob es dem Rechtsanwalt erlaubt wäre, sich im Falle der Nichtigkeit eines berufsrechts- oder standeswidrigen Rechtsgeschäfts⁵² hinsichtlich eines vorab bezahlten Honorars auf § 1174 ABGB zu berufen.⁵³ Bei anderen könnten gerade aktuelle Entwicklungen die Bedeutung befördern – beispielsweise ist (soweit ersichtlich) nicht näher untersucht, ob ein Verstoß gegen § 5 RL-BA 2015 zur Nichtigkeit eines auf Begünstigung der Winkelschreiberei abzielenden Rechtsgeschäfts führen würde.⁵⁴ Ob und wie ein berufsrechts- oder standeswidriges Verhalten im Rahmen allgemeiner zivilrechtlicher Instrumentarien (zB Fehlen oder Wegfall der Geschäftsgrundlage, Anfechtung wegen Irrtums etc) Bedeutung erlangen kann, wurde ebenfalls noch nicht näher aufgearbeitet.

Der vorliegende Beitrag sollte die Mosaiksteine aus der veröffentlichten Rechtsprechung zum Einfluss des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts auf Rechtsgeschäfte sammeln. Die herausfordernde Aufgabe, sie zu validieren und das Gesamtbild des normativen Gefüges darzustellen, muss vertiefter Untersuchung vorbehalten bleiben.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Geroldinger lehrt und forscht am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz und ist dort Vorstand des Instituts für Anwaltsrecht.



Mag. Maximilian T. Wolkenstein lehrt und forscht als Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz und ist Mitarbeiter des Instituts für Anwaltsrecht.



* Dank gilt Mag. Ernest Schinewitz, MLS für die Vorarbeit, die er im Rahmen seiner am Institut für Anwaltsrecht der Johannes Kepler Universität Linz betreuten Diplomarbeit „Nichtigkeit von Rechtsgeschäften wegen Verstoß gegen anwaltliches Berufs- oder Standesrecht“ geleistet hat.

¹ Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2014) § 879 Rz 1; so auch OGH 5 Ob 129/02k EFSlg 100.660.

² Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} (2019) § 879 Rz 1.

³ Siehe dazu etwa Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rz 332 ff; Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 224 ff, jeweils mit Nachweisen aus der Rsp. Siehe zum „Anschließen der Streitsache“ auch Gschnitzer in Klang, ABGB IV/1² (1968) 196 ff; zum „pactum de quota litis“ insbesondere Geroldinger, Leistbarer Zugang zum Recht, AnwBl 2019, 475 (478 ff); Pilshofer, Grundlagen und Grenzen freier Honorarvereinbarungen im Anwaltsberuf (2011) 111 ff.

⁴ Siehe dazu etwa RIS-Justiz RS0038302; Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 25; Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rz 29, 207; vgl auch Rummel, Kondiktion bei verbotenen und sittenwidrigen Rechtsgeschäften, ÖJZ 1978, 253 (258).

⁵ Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rz 16.

⁶ Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rz 16; Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 12; Bollenberger/P. Bydlinski in KBB, ABGB⁶ (2020) § 879 Rz 2; vgl RIS-Justiz RS0106080; siehe auch die Nachweise in FN 7.

⁷ OGH 9 ObA 80/00f JBl 2000, 738 (für die RL-BA 1977); 6 Ob 166/18g AnwBl 2019, 75 (Galla) (für die RL-BA 2015), je mwN; siehe auch VfGH V 40/80 VfSlg 9.470.

⁸ Siehe die Nachweise bei Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 60.

⁹ Grundlegend Gschnitzer in Klang, ABGB IV/1² 181; ausführlich Schickmair, Kontrahierungszwang (2020) 165 ff mwN.

¹⁰ Die damals geltende Bestimmung des § 41 Abs 2 StPO trat durch BGBl I 2004/19 mit 31. 12. 2007 außer Kraft. Eine entsprechende Regelung findet sich seither in § 61 Abs 2 StPO.

¹¹ OGH 6 Ob 553/92 SZ 65/75.

¹² OGH 6 Ob 166/18g AnwBl 2019, 75 (Galla).

- ¹³ Näher dazu LG Feldkirch 21. 7. 2015, 2 R 206/15g; *Geroldinger/Kogler*, Verfahrenshilfe: Nachzahlung gemäß § 71 ZPO auf Antrag? ÖJZ 2008, 341.
- ¹⁴ OGH 18. 4. 2007, 7 Ob 80/07a; vgl 6 Ob 34/04z MietSlg 56.097.
- ¹⁵ OGH 7 Ob 259/10d AnwBl 2011, 357.
- ¹⁶ OGH 8 Ob 367/62 EvBl 1963/180; vgl auch RIS-Justiz RS0038770.
- ¹⁷ OGH 1 Ob 4/07f RdW 2007, 530.
- ¹⁸ OGH 17. 10. 2007, 7 Ob 223/07f.
- ¹⁹ GIUNF 3770 (1907).
- ²⁰ Siehe dazu die Beispiele bei *Baumgartner/U. Torggler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ (2019) § 1002 Rz 78.
- ²¹ RIS-Justiz RS0038780; OGH 1 Ob 562/91 SZ 64/56; 6 Ob 316/04w ecolex 2005, 915; vgl 1 Ob 84/97b RdW 1998, 538; siehe aber 27. 4. 2001, 7 Ob 87/01x.
- ²² Siehe etwa OGH 1 Ob 562/91 SZ 64/56 unter Berufung auf *Ehrenzweig* und *Strasser*.
- ²³ OGH Ob III 639/22 SZ 4/68.
- ²⁴ RIS-Justiz RS0025299 (die dem Rechtssatz zugrundeliegende Entscheidung [OGH 11. 5. 1955, 1 Ob 285/55] ist unveröffentlicht); siehe dazu *Stanzl* in *Klang*, ABGB IV/1² (1968) 778 und FN 109.
- ²⁵ OGH 10 Ob 91/00f SZ 73/144; dazu ausführlich *Ertl*, Abtretung von Honorarforderungen und anwaltliche Schweigepflicht, in FS Welsler (2004) 159. Zur Nichtigkeit von Vereinbarungen bei denen ein Angehöriger der Berufsgruppe der Wirtschaftstreuhand gegen die diese treffende Verschwiegenheitspflicht verstößt: OGH 2 Ob 231/02p RdW 2003, 80; 8 Ob 36/05k JBl 2006, 40.
- ²⁶ Dazu statt aller *Engelhart* in *Engelhart* ua, RAO¹⁰ (2018) § 9 Rz 30 ff.
- ²⁷ Zur ähnlich gelagerten Frage, ob die Abtretung einer Forderung einer Bank gegen das Bankgeheimnis iSd § 38 BWG verstößt und daher nichtig ist, siehe RIS-Justiz RS0128520; OGH 9 Ob 34/12h ÖBA 2013, 196 (*Apathy*) = EvBl 2013/74 (*Jurgutyte*); 9 Ob 62/16g EvBl 2018/67 (*Spitzer*) = ÖBA 2018, 335 (*Liebel*); 7 Ob 20/18v ÖBA 2019, 923 (*Liebel*).
- ²⁸ OGH 10 Ob 91/00f SZ 73/144 mit Verweis auf *Gruber*, Abtretbarkeit der Honorarforderung eines Rechtsanwalts, RdW 1994, 38 (38); vgl auch 2 Ob 231/02p RdW 2003, 80. Das österreichische Recht kennt keine Bestimmung, wonach der die Forderung erwerbende Rechtsanwalt im selben Ausmaß zur Verschwiegenheit verpflichtet ist wie der vom Mandanten betraute Rechtsanwalt; siehe RIS-Justiz RS0114272; anders hingegen die Rechtslage in Deutschland (vgl § 49b Abs 4 dBRAO).
- ²⁹ RIS-Justiz RS0072332; OGH 10 Ob 91/00f SZ 73/144; 29. 9. 2014, 8 Ob 90/14i.
- ³⁰ OGH 29. 9. 2014, 8 Ob 90/14i.
- ³¹ Siehe die Ausführungen bei OGH 1 Ob 546/52 AnwBl 1953, 33 (unter Hinweis auf OGH Ob II 727/25 ZBl 1926/50); der entscheidungsrelevante Sachverhalt bezog sich nicht auf eine Anwaltskanzlei, sondern auf die „Überlassung“ einer Arztpraxis. Vgl zum Verkauf einer Wirtschaftstreuhandpraxis OGH 5 Ob 55/64 EvBl 1964/264.
- ³² Die „Konstruktionsfrage“ blieb in OGH 1 Ob 546/52 AnwBl 1953, 33 ausdrücklich außer Acht.
- ³³ Der Verkauf eines Notariats soll wegen fehlender Verkehrsfähigkeit unwirksam sein; siehe *Mayer-Maly* in *Klang*, ABGB IV/2² (1978) 221.
- ³⁴ *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 58 mit Verweis auf GIUNF 7264 (1915).
- ³⁵ Vgl *Prunbauer* in *Feltl/Prunbauer/Stimmeler*, Anwaltliches Berufs- und Standesrecht (2020) § 46 RL-BA 2015 E 1.
- ³⁶ OGH 9 ObA 80/00f JBl 2000, 738.
- ³⁷ OGH 4 Ob 134/19p Zak 2019, 355 (Verstoß gegen § 63 RStDG).
- ³⁸ OGH 5 Ob 607/79 MietSlg 31.090; vgl 3. 12. 1981, 7 Ob 657/81; vgl auch RIS-Justiz RS0038374.
- ³⁹ Vgl OGH 5 Ob 607/79 MietSlg 31.090; 5 Ob 12/89 MietSlg 41.442
- ⁴⁰ *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1² (1928) 162; *Kietaibl/Rebhahn* in *Neumayr/Reissner*, Zell-Komm³ (2018) § 879 ABGB Rz 9; *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 31; *Welsler/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 551.
- ⁴¹ *Ehrenzweig*, System II/1² 162 FN 7b unter Berufung auf OG Brunn 18. 5. 1925 Prager JZ 1925/10; siehe dazu § 4 des Gesetzes vom 30. 6. 1878 enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnhoffnung.
- ⁴² *Arnold* in *Erman*, BGB¹⁶ (2020) § 134 Rz 17; *Sack/Seibl* in *Staudinger*, BGB (2017) § 134 Rz 69; *Nassall* in *Herberger* ua, jurisPK-BGB⁹ (2020) § 134 Rz 7; siehe auch *Sack*, Unlauterer Wettbewerb und Folgevertrag, WPR 1974, 445 (446); *Kisch*, JW 1930, 3655 (Anm); vgl bereits *Dernburg*, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts³ (1906) 411 f.
- ⁴³ *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 31; zu § 134 BGB *Ellenberger* in *Palandt*, BGB⁸⁰ (2021) § 134 Rz 8 (unter Verweis auf RG [vereinigte Zivilsenate] V 213/03 RGZ 60, 273).
- ⁴⁴ *Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 6.
- ⁴⁵ Zu Formverstößen etwa *Welsler/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 584, 586. Zum Vergaberecht *Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 37; ausführlich zur Rechtslage vor dem BVergG 2018 *Kraus*, Der vergaberechtliche Rechtsschutz (2012) 175 ff; siehe auch *Rummel/Lux*, Die zivilrechtlichen Konsequenzen des europäischen Vergaberechts, in *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht 8/3 (2003) 50 ff.
- ⁴⁶ OLG Karlsruhe 15. 11. 2002, 14 U 73/01.
- ⁴⁷ BGH V ZR 429/02 MDR 2004, 118 (*Kilian*) = ZfIR 2004, 13 (*Schwenker*); vgl auch OLG Düsseldorf 18. 12. 2008, 2 U 125/07. Ausdrücklich zustimmend *Kilian*, MDR 2004, 118 (Anm); referierend: *Zuck* in *Gaier/Wolf/Göcken*, Berufsrecht³ (2020) § 12 BORA Rz 5 FN 6 aE; *Sack/Fischinger* in *Staudinger*, BGB (2011) § 138 Rz 548; kritisch – allerdings aus anderen Gründen – *Schwenker*, ZfIR 2004, 13 (Anm).
- ⁴⁸ Siehe dazu *Engelhart* in *Engelhart* ua, RAO¹⁰ (2018) § 19 RL-BA 2015.
- ⁴⁹ *Günther* in BeckOK BORA³¹ (2021) § 12 Rz 21; *Prütting* in *Henssler/Prütting*, BRAO⁵ (2019) § 12 BORA Rz 12; *Nöker* in *Weyland*, BRAO¹⁰ (2020) § 12 BORA Rz 16; siehe ferner die Nachweise in FN 47.
- ⁵⁰ Zu Treu und Glauben im österreichischen Zivil- und Zivilverfahrensrecht siehe *Geroldinger*, Der mutwillige Rechtsstreit (2017) 512 ff; *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2014) § 863 Rz 2, je mwN.
- ⁵¹ Vgl RIS-Justiz RS0038374 (T1); RS0038770 (T1).
- ⁵² Vgl zu B den bereits unter Punkt B. beschriebenen, der Entscheidung GIUNF 3770 (1907) zugrundeliegenden Fall.
- ⁵³ Siehe dazu *Baumgartner/U. Torggler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 1002 Rz 77; vgl auch GIUNF 4692 (1909; allerdings offenbar zu einem nicht anwaltlichen Vertreter); allgemein zu § 1174 ABGB *Wilburg* in *Klang*, ABGB V² (1954) 476 ff, insbesondere 482; *Lurger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} (2019) § 1174 Rz 4; vgl *Koziol/Spitzer* in *KBB*, ABGB⁶ § 1174 Rz 2.
- ⁵⁴ Vgl zu den Rechtsfolgen *Engelhart* in *Engelhart* ua, RAO¹⁰ (2018) § 5 RL-BA 2015 Rz 5; zur Frage, ob die mit dem Winkelschreiber getroffene Entgeltvereinbarung nichtig ist, siehe *Csoklich* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte³ (2018) 39; *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ (2015) Art IV EGZPO Rz 81; OGH 1 Ob 12/27 SZ 9/27.

INTERVIEW: PERSÖNLICHKEIT DES MONATS

„Es ist schön, Menschen in eine neue Lebensphase zu führen.“

8 Fragen an Mag. Carmen Thornton, Rechtsanwältin in Wien

Warum hast Du Dich auf Familienrecht spezialisiert?

Ich arbeite gerne mit Menschen und mag die Unmittelbarkeit, die die familienrechtlichen Verfahren mit sich bringen. In unternehmensrechtlichen Angelegenheiten ist die Arbeit oft abstrakt und Auswirkungen sind manchmal erst viel später sichtbar. Im Familienrecht ist das anders. Entscheidungen ändern das Leben der Menschen unmittelbar, greifen tief in ihren persönlichen Lebensbereich ein und verändern das Leben der Menschen entweder zum Besseren oder zum Schlechteren. Außerdem ist man oft der engste Vertraute in einer der schwierigsten Phase eines Menschen. Wenn die Welt von einem auf den anderen Tag zusammenbricht, weil einen der Ehepartner aus dem Haus sperrt, man seine Kinder plötzlich nicht mehr sehen darf oder erfährt, dass man seit Jahren betrogen wird, dann steht man vor einem riesigen Scherbenhaufen. Es ist eine schöne und erfüllende Arbeit, wenn man Menschen aus diesem Tal herausbegleitet, den Scherbenhaufen zusammenkehrt und die Menschen wieder in eine neue, positive Lebensphase führen kann.

Wie oft und in welchen Fällen macht es in der Praxis Sinn, einen Detektiv einzusetzen?

Der Einsatz eines Detektivs ist immer eine individuelle Entscheidung und muss wohlüberlegt sein, da die Beauftragung eines Detektivs sehr kostenintensiv ist. Wir haben aber in Österreich nach wie vor das Verschuldensprinzip bei Ehescheidungen, das heißt, wenn ich auf Unterhalt nach der Ehe angewiesen bin, muss ich das Verschulden des Ehepartners am Scheitern der Ehe nachweisen können. Da ist ein Detektiv sehr hilfreich, wenn es um zB um den Nachweis von außerehelichen Beziehungen geht. Nachforschungen verschiedener Art anzustellen ist oft ein schmaler Grat, schießt man über das Ziel hinaus, kann man sich unter Umständen auch selbst einer Eheverfehlung schuldig machen und zB aus der Ehewohnung ausgewiesen werden, etwa bei exzessiven Überwachungen durch Abhören von Gesprächen. Ein Detektiv kann da sicherlich gut unterstützen.

In den Medien hört man Modebegriffe wie Cybermobbing, Cyberbullying und Sexting: Was steckt dahinter und wie können sich Betroffene helfen?

Unter Cybermobbing aber auch Cyberbullying (oftmals im schulischen Kontext) verstehen wir vereinfacht gesagt das Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen einer Person mit elektronischen Kommunikationsmitteln wie dem Handy oder im Internet. Cybermobbing ist in Österreich seit 2016 sogar strafbar. Menschen erfahren durch Cybermobbing besondere Härte aufgrund der zeitlich unbegrenzten Möglichkeiten. Während klassisches Mobbing meist nach der Schule oder nach Arbeitsschluss endet, findet Cybermobbing rund um die Uhr statt. Das Publikum ist beinahe unbegrenzt breit. Während im Klassenzimmer eben nur die Mitschüler oder im Büro nur die Arbeitskollegen Zeugen von Belästigungen werden, bietet das Internet eine riesengroße Plattform. Durch Teilen, fortlaufendes Versenden und Weiterleiten verbreiten sich Gerüchte oder peinliche Bilder viel weiter und schneller. Es werden dadurch auch viel mehr Menschen animiert, sich an Schikanen zu beteiligen.

Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber entschieden, Cybermobbing unter Strafe zu stellen. Eine Strafbarkeit ist aber nur gegeben, wenn das Mobbing unter der Verwendung von Telekommunikationsmitteln erfolgt, das Verhalten geeignet ist, die Person unzumutbar zu beeinträchtigen, also eine gewisse Intensität besteht und auch eine gewisse Publizität vorhanden ist, dh es müssen zumindest einige Menschen davon etwas mitbekommen. Also beleidigende Privatnachrichten fallen nicht darunter. Ein einzelnes Posting kann aber ausreichend sein, wenn es zB länger abrufbar ist. Abgesehen von der Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei gibt es auch zahlreiche zivilrechtliche Möglichkeiten, gegen Cybermobbing vorzugehen. Von einer einstweiligen Verfügung, Unterlassungsklagen, Schadenersatzklagen bis hin zu medienrechtlichen Verfahren ist alles möglich. Durch die Reform im Rahmen des Hass-Internet-Maßnahmenpakets wurden für Betroffene zahlreiche Vereinfachungen geschaffen. Seit 1. April 2021 müssen Onlineplattformen wie Facebook, Instagram oder Twitter einfachere Möglichkeiten bieten, rechtswidrige Inhalte zu löschen (zB einen Meldebutton). Man kann das Hassposting direkt dort melden. Unabhängig davon, ob man durch eine Privatnachricht oder ein allgemein einsehbares Posting beleidigt wird, kann ich die Internet-Plattform auffordern, das Posting zu löschen. Grundsätzlich muss das Posting bei offensichtlichen Rechtswidrigkeiten (Vergewaltigungswünsche, Morddrohung

RA Mag. Carmen Thornton



etc.) binnen 24 Stunden gelöscht werden. Muss die Rechtswidrigkeit eines Postings detaillierter geprüft werden, stehen der Internet-Plattform hierfür maximal 7 Tage zu.

Es gibt auch ein neues Mahnverfahren und die Möglichkeit, einen Unterlassungsauftrag (Mahnverfahren) gegen Betreiber der Website nach Mahnung und gegen Verfasser selbst zu erwirken. Wenn der Name des Verfassers selbst nicht bekannt ist, dann kann ich beim Anbieter der Website Name und Adresse erfragen (§ 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz). Nach § 18 Abs. 4a E-Commerce-Gesetz kann ein Antrag im Verfahren außer Streit beim Handelsgericht eingebracht werden, um dieses Auskunftsbegehren gerichtlich durchzusetzen.

Wichtig ist hier so schnell wie möglich zu handeln, damit man die Weiterverbreitung so schnell wie möglich verhindert und den Verfasser davon abhält, weitere Nachrichten zu posten und

damit auch den Betroffenen den Druck nimmt, sich mit diesen beleidigenden Inhalten nicht so lange auseinandersetzen zu müssen.

Unter „Sexting“ (eine Wortschöpfung aus „Sex“ und „Texting“) hingegen versteht man das Versenden von Nacktfotos über das Smartphone oder Internet (zB über Snapchat). Sexting ist unter Jugendlichen mittlerweile ein sehr weit verbreitetes Phänomen. In der Regel werden die Fotos zum Flirten oder innerhalb einer Beziehung verschickt. Das ist grundsätzlich harmlos und Teil einer selbstbestimmten Sexualität. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Fotos dann gegen den Willen des Betroffenen weiterverbreitet und zB zum Cybermobbing verwendet werden. Vor allem nach gescheiterten Beziehungen kommt es immer wieder vor, dass kompromittierende Aufnahmen aus Rache im Freundeskreis verschickt werden und sich dann schnell im Internet verbreiten. Abgesehen von den unan-

genehmen und teilweise sogar dramatischen Folgen für den Betroffenen wird dabei oft vergessen, dass das Versenden von intimen Fotos unter Umständen den Straftatbestand der pornographischen Darstellung Minderjähriger erfüllen kann und die Angelegenheit daher sogar in ein Strafverfahren münden kann. Man sollte sich das daher sehr gut überlegen, ob man solche Fotos aufnimmt und wem man sie schickt und auch seine Kinder wiederholt darauf aufmerksam machen.

In so einem emotionalen Rechtsgebiet wie dem Familienrecht, wann rätst Du zum Konflikt wann zum Nachgeben oder zur Mediation?

Abgesehen von den Kriterien, die es bei jedem Gerichtsverfahren zu beachten gibt, nämlich die Abwägung der Prozesschancen bzw. der Obsiegschancen gegenüber potentiellen Folgen eines Prozessverlusts einschließlich dem Kostenrisiko kommt es in familienrechtlichen Verfahren auch oft darauf an, wie groß die persönliche Belastung für die Menschen ist. Wenn mich ein Verfahren fast wahnsinnig macht, ich bereits Tage vor einer Verhandlung nicht schlafen kann und Bauchschmerzen habe, würde ich zu einem Vergleich raten. Wenn es um Kinder geht und um die Regelung des Familien- bzw dann Patchworklebens kann eine Mediation nie schaden, denn ein friedlicher Umgang hilft allen Beteiligten und die Elternrolle kann man trotz Trennung nicht abgeben, daher muss ein Grundkonsens und eine gewisse Kommunikationsbasis geschaffen werden. (abgesehen von Gewaltbeziehungen, wo eine völlige Trennung aller Lebensbereiche sicherlich notwendig und sinnvoll ist). Für manche Menschen hat ein Prozess aber auch eine gewisse kathartische Wirkung. Wenn sie all ihren Kummer und Frust erzählen können und das Erlebte rekapitulieren, können sie oft besser damit abschließen und sich einer neuen Phase ihres Lebens widmen ohne Groll und Gram.

Stimmt es, dass Frauen oft nicht über die Einkommensverhältnisse ihres Mannes Bescheid wissen?

Ja das stimmt und hat leider oft katastrophale Folgen. Wenn ich keine Ahnung habe, welche Vermögenswerte mein Mann hat und wie viel er verdient, werde ich im Unterhaltsverfahren oder auch im Aufteilungsverfahren schnell einmal vor dem Nichts stehen. Denn in Scheidungsverfahren gibt es einfach die Tendenz, dass sich Vermögenswerte rasch „verflüchtigen“ und Boni etc auf magische Art und Weise verschwinden. Ich kann daher nur raten, sich regelmäßig über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehepartners zu informieren oder sich anderweitig rechtlich abzusichern.

Wie funktioniert der Kanzleialltag in einer Regiegemeinschaft mit dem eigenen Mann?

Grundsätzlich nicht anders als in jeder anderen Kanzlei. Mein Mann und ich haben völlig getrennte Aufgabenbereiche und Rechtsgebiete. Mein Mann vertritt in wirtschaftsrechtlichen

Streitigkeiten, seine Mandanten sind vorrangig KMU und er berät im Versicherungsrecht und im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. Ich vertrete ausschließlich in familienrechtlichen- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wir haben daher inhaltlich wenig Überschneidungen, ergänzen einander aber sehr gut.

Ein Unterschied liegt aber sicherlich in der Kostenaufteilung bzw Gewinnverteilung. Wer gewisse Kosten übernimmt oder wer ein Mandat akquiriert, betreut bzw. abrechnet, ist kein großes Thema, da wir als Ehepaar ja privat ohnehin gemeinsam wirtschaften.

Wie verbringst Du am liebsten Deine Freizeit?

Mit meinen beiden Kindern und mit meinem Mann.

Ein Buchtipp (nicht-juristisch)?

My own words von Ruth Bader Ginsburg und *Dear Ijeawele* von Chimamanda Ngozi Adichie.

Geführt von Mag. Mariella Kapoun, Rechtsanwältin in Wien



tomorrowlabs



ANTI-AGING IST KEIN GEHEIMNIS, SONDERN PURE WISSENSCHAFT.

Wissenschaftliches Anti-Aging: 94% zufriedene Anwender *

Die auf Erkenntnissen der medizinischen Nobelpreisforschung basierende [HSF] Technologie kann helfen, das Regenerationssignal unserer Zellen zu reaktivieren.

Für sichtbar weniger Falten, eine glattere Haut sowie verbesserte Hautfeuchtigkeit.

* Gemäß dermatologisch kontrollierter Wirksamkeitsstudie mit 33 Teilnehmern über 6 Wochen. Journal of Cosmetic Dermatology 2020, S. 1 ff
94 Prozent der Studienteilnehmer waren mit ihren individuellen Ergebnissen zufrieden oder sehr zufrieden.

Ertragsoptimierung von Anwaltskanzleien - Teil 3

Es gibt nur eine entscheidende Messgröße für die Profitabilität von Anwälten und Anwältinnen, nämlich den Gewinn pro Partner bzw. Partnerin (Profit-per-Partner, PPP). In diesem Beitrag lesen Sie, wie Sie Ihren Profit-per-Partner nachhaltig steigern: Teil 3.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es 5 Schlüsselbereiche für die nachhaltige Steigerung des Profit-per-Partner gibt:

1. **Honorarsätze anheben**
2. **Variable Kosten der Leistungserbringung senken, also produktiver werden**
3. **Mitarbeiter, Dienstleistungen und Klienten mit niedriger Produktivität oder Profitabilität auf ein höheres Niveau bringen oder sich von ihnen trennen**
4. **Steigerung der Auslastung**
5. **Senkung der Gemeinkosten**

Zu jedem der oben aufgeführten 5 Schlüsselbereiche gibt es zahlreiche, praxisbewährte Maßnahmen, die Sie zur nachhaltigen Steigerung des Profit-per-Partner setzen können. Entscheidend ist dabei, dass Sie den Gesamtüberblick über alle 5 Schlüsselbereiche wahren und die einzelnen Maßnahmen individuell auf Ihre besonderen Rahmenbedingungen abstimmen.

Eine wichtige Vorbemerkung

Die zwei Schlüsselwege, um die Profitabilität einer Anwaltskanzlei zu steigern, sind die durchschnittlichen Honorarsätze zu steigern und die Arbeit mit einer höheren Hebelwirkung, also vereinfacht gesagt, mit mehr Mitarbeitern pro Partner oder Partnerin, also höherer Produktivität, durchzuführen. Viele Anwaltsfirmen sind allerdings zu stark umsatzorientiert und Wachstum des Honorarvolumens wird fälschlicherweise automatisch als gutes Wachstum angesehen. Das ist ein schwerer Fehler.

Ein Mandat, Klient, Dienstleistung, Partner oder Partnerin kann ein saftiges Honorarvolumen bringen, aber, ob das für die Anwaltsfirma profitabel oder ein Verlustbringer ist, ist damit noch lange nicht gesagt. Trotzdem spielt das eingebrachte Honorarvolumen bei der Vergütung

der Partnerinnen und Partner oft eine überproportionale Rolle. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass noch immer viele Kanzleien gar nicht über die Reporting-Systeme verfügen, die die Messung der Profitabilität von einzelnen Mandaten, Klienten, Dienstleistungen sowie Partnerinnen und Partnern ermöglichen.

Ohne diese Messung und Transparenz können keine rationalen Entscheidungen getroffen werden und Anstrengungen, Partner, Mitarbeiter, Dienstleistungen und Klienten mit niedriger Produktivität oder Profitabilität auf ein höheres Niveau zu bringen, sind so wie der berühmte „Wilde auf seiner Maschine“: „Ich hob zwar ka Ahnung wo ich hinfaahr, aber dafür bin ich geschwinder duat.“

Mitarbeiter, Dienstleistungen und Klienten mit niedriger Produktivität oder Profitabilität auf ein höheres Niveau bringen, oder sich von ihnen trennen

Heute konzentrieren wir uns ausschließlich auf den dritten Schlüsselbereich, nämlich mit welchen konkreten Maßnahmen Sie Mitarbeiter, Dienstleistungen und Klienten mit niedriger Produktivität oder Profitabilität auf ein höheres Niveau bringen, oder sich von ihnen trennen.

I. Mitarbeiter und Partner

Grundidee: Mitarbeiter*innen und Partner*innen mit niedriger Produktivität auf ein höheres Niveau bringen oder sich von ihnen trennen.

Eine der wirksamsten Wege, um den Erfolg und die Profitabilität einer Anwaltskanzlei zu steigern, ist die Produktivität der Partner und Partnerinnen zu steigern. „Der Fisch fängt vom Kopf an zu stinken“ sagt schon der Volksmund und an dieser Weisheit ist viel dran. Leider ist aber in vielen Kanzleien die systematische Unterstützung der Partner und Partnerinnen bei ihrer Weiterentwicklung und Produktivitätssteigerung ein Tabu.

Man scheint in vielen Anwaltsfirmen anzunehmen, dass, „wenn man einmal auf Partner-Level ist, dann ist man sowieso perfekt“. Das anhaltende Erfolg und Höchstleistung als Freiberufler laufende, fachliche und

persönliche Weiterentwicklung erfordern, wird dabei gerne ausgeblendet.

Dabei liegt in der persönlichen Weiterentwicklung und Produktivitätssteigerung der Partnerinnen und Partner ein wesentlicher Erfolgshebel, nicht zuletzt, weil dieser Hebel die gesamte Organisation, vertikal und horizontal, massiv positiv beeinflussen kann. Kompetentere Partnerinnen und Partner arbeiten besser mit Klienten, Klientinnen und Kolleg*innen zusammen und managen ihre Teams und Mitarbeiter besser. Das Ergebnis ist besseres Wachstum und höhere Profitabilität.

Es sollte daher in jeder Anwaltskanzlei einen regelmäßigen Prozess geben, der Partnerinnen und Partner dazu motiviert und dabei unterstützt, Gelungenes und weniger Gelungenes der letzten Monate zu reflektieren, positives und kritisches Feedback zu erhalten und konkrete Maßnahmen zur persönlichen Weiterentwicklung und Umsetzung eines Karriereplans zu formulieren und umzusetzen.

Die Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung eines derartigen „Partner Performance Counseling“ ist, dass

es Personen mit der Kompetenz, dem Standing und der Motivation gibt, um die anspruchsvolle Aufgabe als Counselor zu übernehmen. Nicht zuletzt muss bei der Person, die das Counseling macht, auch die Bereitschaft da sein, die dafür notwendige Zeit einzusetzen, was nur der Fall sein wird, wenn diese Person wirklich davon überzeugt ist, dass das Counseling eine hohe positive Auswirkung auf den/die einzelnen Partner*in und die gesamte Kanzlei haben wird.

Genauso geht es natürlich darum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem regelmäßigen und systematischen Prozess, bei ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen. Der gute alte Ansatz, junge Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen „ins kalte Wasser“ springen zu lassen und dann zu schauen, „ob sie schwimmen“, ist in der heutigen Zeit der „War for Talents“ nicht mehr zielführend.

Es macht einfach keinen Sinn, zuerst die große Werbetrommel zu rühren, um die besten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuziehen und diese dann innerhalb kürzester Zeit wieder zu verlieren, weil diese mangels ordentlichem Onboarding und wegen desinteressierter bzw. Management-mäßig inkompetenter Vorgesetzter



nach kurzer Zeit die Nerven wegschmeißen und wieder das Weite suchen.

Die Partner und Partnerinnen, beziehungsweise die senioren Anwälte und Anwältinnen müssen daher lernen, wie man Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen coacht und weiterentwickelt. Für viele bedeutet das, neue Kompetenzen in Beziehungsaufbau, Einfühlungsvermögen und individualisiertem Eingehen auf andere Menschen zu entwickeln.

Die gute Nachricht dabei ist, dass das genau die Fähigkeiten sind, die nicht nur dazu dienen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weiter zu entwickeln, sondern auch Schlüsselfähigkeiten zur Gewinnung und Weiterentwicklung von Klienten und zur erfolgreichen Klientenarbeit sind.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die ausgezeichnet geführten Kanzleien in letzter Konsequenz auch bereit sind, sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - ja sogar - Partnern und Partnerinnen, zu trennen, wenn diese sich nicht weiter entwickeln und eine angemessene Performance erbringen.

II. Dienstleistungen

Grundidee: Dienstleistungen mit niedriger Profitabilität auf ein höheres Niveau bringen oder sich von ihnen trennen.

Der erste Schritt hier ist die Analyse der Profitabilität einzelner Dienstleistungen, beziehungsweise Dienstleistungsgruppen. Der zweite Schritt ist, zu überlegen, wie diese Dienstleistungen zur mittel- und langfristigen Strategie der Kanzlei passen. Sind das Dienstleistungen, die wir mittel- und langfristig erbringen wollen oder müssen? Unterstützen diese Dienstleistungen die erfolgreiche, mittel- und langfristige Entwicklung unserer Kanzlei? Müssen wir das überhaupt machen? Dabei sollten sowohl finanzielle, als auch strategische Überlegungen eine Rolle spielen.

Manche Dienstleistungen sind vielleicht an sich nicht sehr profitabel, aber z.B. erforderlich, um eine bestimmte Klientengruppe an sich zu binden bzw. umfassend zu betreuen. Andere Dienstleistungen sind vielleicht an sich nicht sehr profitabel, aber ein guter Weg, um neue Klienten, mit einer niedrigen Eintrittsschwelle, zu gewinnen, um



**IHR FLUGHAFENERLEBNIS
DER EXTRAKLASSE**

VIP Business Service abseits vom Normalbetrieb.
Buchbar für alle Airlines und Buchungsklassen:
www.viennaairport.com/VIP

 **VIE** Vienna International Airport

VIP TERMINAL



diese Klienten dann im nächsten Schritt an höherwertige und profitablere Dienstleistungen heranzuführen.

Es kann also durchaus gute Gründe geben, auch, auf den ersten Blick, nicht profitable Dienstleistungen im Portfolio zu behalten, aber derartige, strategische, Entscheidungen sollten unter Kenntnis der echten Sachlage, insbesondere der Profitabilität, und nicht aus dem Bauch heraus, getroffen werden.

Der dritte Schritt ist, sich die Frage zu stellen, ob Dienstleistungen, die man als notwendigen Teil des Portfolios ansieht, die aber nicht ausreichend profitabel sind, überhaupt selbst erbracht werden müssen, oder ob man diese vielleicht von einem externen Kooperationspartner, durchaus unter dem eigenen Namen („White Label“), kostengünstiger erbringen lassen kann, ohne die Qualität oder die Kontrolle der Kundenschnittstelle zu kompromittieren. Müssen wir das selbst machen? Vielleicht hat der Kooperationspartner ganz andere Voraussetzungen (z.B. Mitarbeiter oder Organisationsmodell), die ihm ermöglichen, eine Dienstleistung, die für uns nur gering profitabel oder verlustträchtig ist, sehr wohl profitabel zu erbringen. Durch so eine Kooperation, kann also eine, für beide Seiten vorteilhafte, Situation hergestellt werden („Win-Win“).

Der vierte Schritt ist, sich die Frage zu stellen, ob wir diese Dienstleistung, die wir als notwendigen Teil unseres Portfolios ansehen und nicht an eine Kooperationspartner

vergeben können/wollen, selbst besser, also produktiver, mit niedrigerem Aufwand, erbringen können. Können wir das effizienter machen? In diesem Zusammenhang sollte man auch überlegen, ob man die Dienstleistung zwar selber erbringen kann, also unter der eigenen, vollständigen Kontrolle, aber vielleicht in einer anderen Organisationsstruktur, die eine ganz andere Kostenstruktur und höhere Produktivität ermöglicht. Ich denke hier z.B. an eine eigene Tochtergesellschaft der Anwaltsfirma, die als Servicegesellschaft fungiert und bewusst von der Anwaltskanzlei getrennt ist, um eine andere, niedrigere Kosten-, Mitarbeiter- und Organisationsstruktur zu ermöglichen, ohne, dass die Struktur, Arbeitsweise und Kultur der Stammfirma dadurch berührt werden.

Nur wenn wir diese vier Schritte durchlaufen haben, können wir eine vernünftige Entscheidung, über die Zukunft einer Dienstleistung oder Dienstleistungsgruppe, treffen.

III. Klienten

Grundidee: Klienten mit niedriger Profitabilität auf ein höheres Niveau bringen oder sich von ihnen trennen.

Prof. Das Narayandas von der Harvard Business School hat vier Klientenarten identifiziert, die beratende Unternehmen unterscheiden können, wenn diese die Loyalität ihrer Klienten analysieren und die Vorteile dieser Loyalität für das Unternehmen, mit den entsprechenden

Kosten für die Betreuung dieses Klienten, vergleichen. Für jede dieser vier Klientengruppen gibt es klare strategische Empfehlungen.

1. Commodity Buyer

Diese Klientenart sieht Ihre Produkte als Massenprodukte, wechselt leicht zu anderen Anwälten mit niedrigeren Honoraren und ist an keinen Zusatzdienstleistungen interessiert. Commodity Buyer haben eine niedrige Loyalität und, allerdings nur wenn Sie es richtig machen, niedrige Betreuungskosten.

Empfehlung: Verschenden Sie keine Zeit damit, diese Klienten von ihren Zusatzdienstleistungen zu überzeugen, sondern konzentrieren sich darauf, Ihre Betreuungskosten zu minimieren und langfristige Liefervereinbarungen zu treffen. Einige wenige dieser Klienten wird es vielleicht gelingen, in andere Klientengruppen zu verschieben.

2. Underperformer

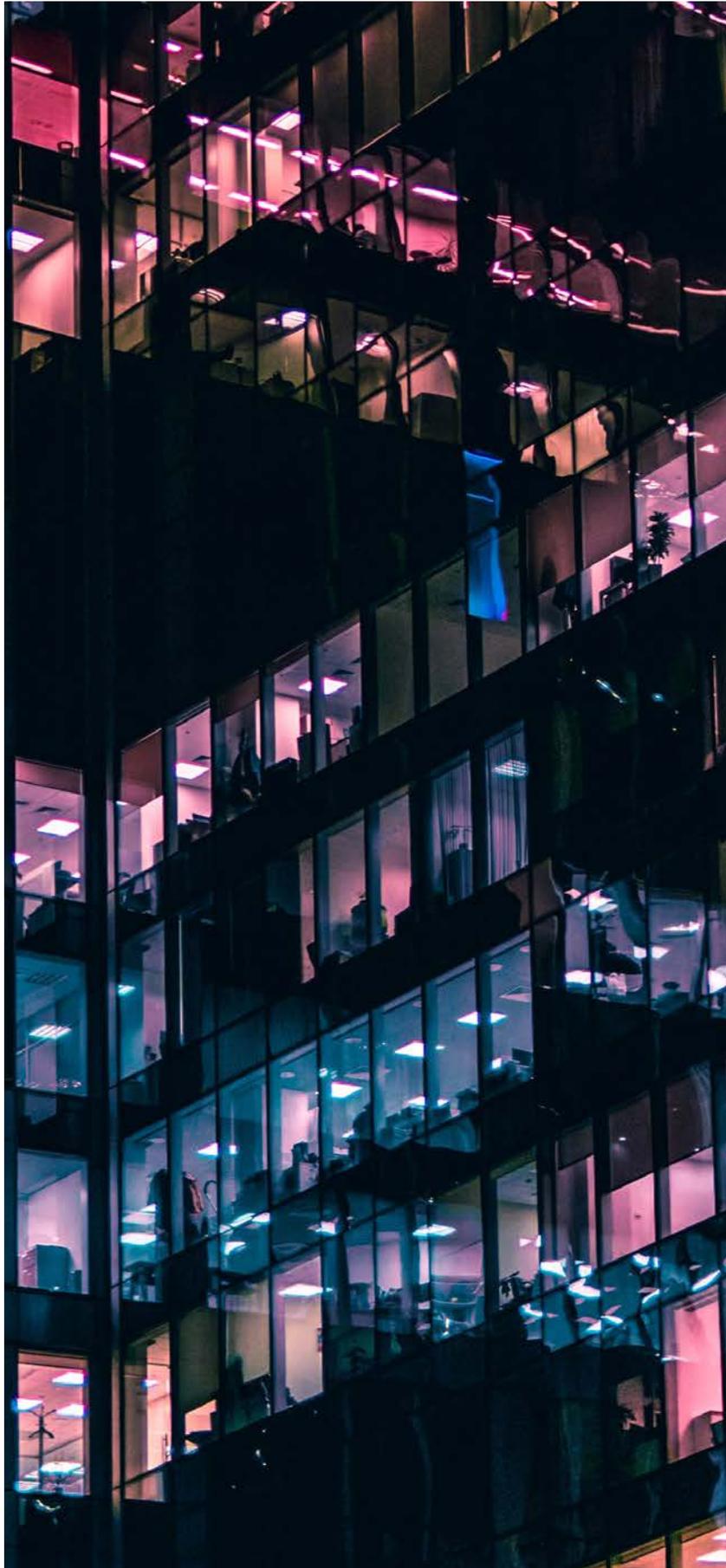
Diese Gruppe enthält Klienten, die kostenlose Zusatzleistungen erwarten, um der Anwaltskanzlei treu zu bleiben und Klienten, die zwar für das Unternehmen nicht direkt profitabel sind, aber aus Reputationsgründen gehalten werden. Underperformer haben eine niedrige Loyalität, aber hohe Betreuungskosten und sind daher meist unprofitabel.

Empfehlung: Underperformer sollten Sie in eine der drei anderen Klientengruppen migrieren, falls dies nicht gelingt, sollten Sie sich von ihnen trennen.

3. Partner

Diese Klientengruppe ist in der Bedienung aufwändig und teuer, aber die Gewinne, die dabei erwirtschaftet werden können, kompensieren die Anwaltskanzlei angemessen dafür. Diese Klienten möchten hochwertige, maßgeschneiderte Produkte, Dienstleistungen und Lösungen, sind aber bereit dafür angemessen zu bezahlen und eine langfristige Zusammenarbeit einzugehen. Partner haben eine hohe Loyalität, hohe Betreuungskosten und einen angemessenen Preispunkt, woraus insgesamt ein gutes Geschäft für den Berater entsteht.

Empfehlung: Das Management von Partnern erfordert hohe Aufmerksamkeit. Einerseits wird die eigene Technologie/Methodologie laufend reifer und von Kommoditisierung bedroht. Andererseits reift auch der Partner und es können z.B. Einkaufsmanager eine stärkere Rolle spielen, die den Wertbeitrag Ihrer Produkte und Dienstleistungen nicht verstehen (wollen).



4. Most Valuable Customers (MVCs)

Die wertvollsten Klienten, sind die Klienten die zwar so loyal wie Partner, aber weniger aufwändig zu bedienen sind. Das kann z.B. daran liegen, dass die Anwälte in der Bedienung dieser Klienten sehr effizient geworden sind oder, dass der Klient bestimmte Aufgaben der Anwaltskanzlei übernimmt, die normalerweise eine Anwaltskanzlei selbst erbringt.

Empfehlung: MVCs sind mit Nachdruck zu verteidigen. Wenn neue Technologien/Methodologien oder Wettbewerber auftauchen, sollte man versuchen, die MVCs zu Partnern zu machen, indem man ihnen zusätzliche Vorteile und Dienstleistungen anbietet.

Das Wichtigste in Kürze: Bedienen Sie Commodity Buyer effizient oder migrieren Sie diese in andere Klientengruppen. Migrieren Sie Underperformer so schnell wie möglich in andere Klientengruppen oder trennen sich von ihnen. Managen Sie Partner mit hoher Aufmerksamkeit. Verteidigen Sie MVCs konsequent.

Zu allen oben beschriebenen Ansätzen gibt es konkrete Checklisten und praxisorientierte Arbeitsbehelfe, die ich Ihnen gerne, ohne Kosten für Sie, zukommen lasse. Sie erreichen mich per E-Mail unter Hirt@TheRainmaker.at.

Dr. Michael Hirt ist Experte für die Führung und das Wachstum von beratenden Unternehmen. Auf der Grundlage seiner über fünfzehnjährigen Erfahrung in der Beratung führender Anwaltskanzleien und Anwälte und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Management von beratenden Unternehmen („Professional Service Firms“) berät Dr. Hirt zu einer Vielzahl von Themen, die für den Erfolg großer und kleiner Anwaltskanzleien wichtig sind.



Bevor er 2001 seine eigene globale Beratungspraxis gründete, war Dr. Hirt bei HSBC Investment Bank in London und der partnergeführten Managementberatung Boston Consulting Group (BCG) tätig, wo er mehrere Auszeichnungen für hervorragendes Klientenservice erhielt. Mehr über seine Beratungspraxis für Anwälte und Anwältinnen unter www.TheRainmaker.at.

¹ D. Maister, Managing the Professional Service Firm, 2003, S. 38.

Impressum

Die **Nova et Varia** bietet Informationen für die Mitglieder des Juristenverbandes insbesondere zu aktuellen Veranstaltungen und Rechtsentwicklungen (Blattlinie).

Medieninhaber: Juristenverband
(Österreichischer Juristenverein-Konzipientenverband)
ZVR: 899307027

Weihburggasse 4/9, 1010 Wien, Österreich
www.juristenverband.at

Redaktion & Herausgeber: Juristenverband

Design: thesanmarco.com

Bildnachweis (Seitenangabe): Cotton Bro @Pexels (Cover, Rückseite), Andrew Seaman (43), Jeremy Bezanger (46), Adeolu Eletu (48, 70), Anthony Tyrrell (57), Stefan Seelig (61), Bilder Sommerfest (69): Christian Mikes. Alle übrigen Bilder: Juristenverband.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Erscheinung: 4x/Jahr.

Anzeigentarife

1/1 Seite:	EUR 1.850,00
1/2 Seite:	EUR 950,00
1/4 Seite:	EUR 550,00

Die Preise verstehen sich exkl. 5% Werbeabgabe und 20% MwSt. Im Preis ist die Zustellung von 3 Belegexemplaren enthalten. Auf Anfrage berücksichtigen wir gerne auch Sonderwünsche.

Liebe Mitglieder,

wir dürfen Sie herzlich einladen, uns Ihre Fachbeiträge, Literatur-Neuerscheinungen und sonstigen Neuigkeiten für die nächste Ausgabe der *Nova et Varia* per E-Mail an office@juristenverband.at zur Verfügung zu stellen!

MARIELLA KAPOUN,
Redaktionsleitung



Unsere Veranstaltungen

Ein spannendes zweites Quartal

Wie (derzeit) gewohnt, fanden unsere Veranstaltungen im Fruhling und Sommer diesen Jahres groteils als Webinare statt. Nichtsdestotrotz konnten wir ein breit gefachertes Angebot an Veranstaltungen anbieten und freuen uns ber das berwaltigende Feedback unserer Mitglieder. Pnktlich zum ersten Tag der neuen Lockerungen am 1. Juli konnten wir zudem als Hhepunkt unser alljahrliches Sommerfest – dieses Jahr im wunderschnen Palais Schnburg – feiern, bei dem wir hochkaratige Gaste der sterreichischen Juristenszene begruen durften.

Wir freuen uns auf einen interessanten Veranstaltungserbst und hoffen, Sie bald wieder auf einer unserer Veranstaltungen begruen zu drfen. Viel Freude beim Lesen der Veranstaltungsberichte!

15. April 2021, WEBINAR: Mandantengewinnung & -entwicklung fr externe und interne Berater

Dr. Michael Hirt (HIRT&FRIENDS) erklarte in diesem Webinar, worauf Anwalt/Anwaltnnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen interner Rechtsabteilungen bei der Mandantengewinnung, Auftragsklrung und laufenden Zusammenarbeit mit Mandanten achten sollten. Insbesondere zu den Themen Positionierung, Auftragsklrung, Gewinnung neuer Mandanten, Weiterentwicklung bestehender Mandanten, optimale Zusammenarbeit & Kommunikation mit Mandanten wurden von Dr. Hirt umfassende Praxistipps gegeben.

21. April 2021, WEBINAR: Mitarbeitergewinnung & – entwicklung fr AnwaltInnen und andere Experten-Organisationen

In der Folgeveranstaltung zeigte Dr. Michael Hirt (HIRT&FRIENDS) auf, worauf AnwaltInnen und andere Organisationen, die primr Wissensarbeiter und Wissensarbeiterinnen beschftigen („Expertenorganisationen“), also z.B. Anwaltskanzleien, Investmentbanken, Wirtschaftsprfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Designer und Ingenieurbros, besonders achten mssen, um die besten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuziehen, zu gewinnen und zu halten. Ausgehend von der richtigen Positionierung, Employer Branding & Recruiting, Talent Management und Motivation zur kontinuierlichen Hochleistung, Mitarbeiterfhrung und -management, insbes.

intelligentes Staffing von Mandaten und Projekten bis zu Leistungsmanagement- und Belohnungssysteme erhielten die Teilnehmer einen kompakten berblick.

27. April 2021, WEBINAR: Erste Hilfe – Bilanzierung & Insolvenz in Zeiten der Krise (in Kooperation mit ARTUS)

Sonja Millgrammer und Harald Schachl (beide: ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG) gaben Antworten und lieferten praktische Beispiele zu den Fragen der Bilanzierung in Bezug auf COVID-19 und den diversen Frderungen, den Umgang mit einer drohenden Insolvenz und welche Schritte zu ergreifen sind, wenn sich die Situation aufgrund von Corona verschlechtert hat.

29. April 2021, WEBINAR: International Career Opportunities

Die Vortragenden Sanna Raza, MSc (Corporate Communications Manager DACH, Paysafe Group), Mag. Gregor Wenda, MBA (Deputy Head of the Department of Electoral Affairs with the Austrian Federal Ministry of the Interior), Dr. Walter Gehr (General Directorate for Cultural Affairs, Austrian Ministry for European and International Affairs) und Dr. Alexander T. Scheuwimmer, MBA (Attorney-at-law, President of the Austrian Legal Association „Juristenverband“) berichteten von ihren internationalen Karrieren, Erfahrungen des Netzwerkers und wie der Einstieg in eine internationale Karriere am besten gelingt.

4. Mai 2021, WEBINAR: How to... Arbeitsrecht – ArbeitnehmerInnenschutz

Am 4. Mai fand unser Webinar zur beliebten Informationsreihe des Arbeitsrechtsteams der Alix-Frank Rechtsanwalt GmbH statt, dieses Mal zum Thema „ArbeitnehmerInnenschutz“. Vielen Dank an RA Mag. Christian Eber fr die ausfhrlichen und praxisnahen Ausfhrungen zu diesem interessanten Thema.

19. Mai 2021, WEBINAR: Innovation im Bewerbungsprozess

Unsere bekannte Veranstaltung „Innovation im Bewerbungsprozess“ (vormals „Innovation in

Application“), fand nunmehr unter neuer Ausführung und Leitung durch *Mag. Ingo Dieter Joham, MBA* statt. Die TeilnehmerInnen erhielten gezielte Tipps und Tricks der Experten anhand eines live geführten Bewerbungsgesprächs und umfangreiche Erfahrungswerte der Vortragenden *Mag. Ingo Dieter Joham, MBA* (Head of Legal Search, lawyers & more) und *Mag. Sandra Schneider* (Senior Consultant, lawyers & more).

27. Mai 2021, WEBINAR: Immobilieninvestment – smart & sicher? (in Kooperation mit ARTUS)

Wolfgang Schmid und *Paula Timofte* (beide ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG) gaben Antworten auf die Fragen der Finanzierung und Strukturierung in Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen. Sie behandelten außerdem ausführlich die Wertentwicklung der Immobilienpreise und die Mietzinsentwicklung im Zeitverlauf, die Thematik der Fremdkapitalzinsen im Zeitverlauf sowie die steuerliche Verkaufsoptimierung von Immobilien.

1. Juni 2021, WEBINAR: Cultural Diversity in Law (in Kooperation mit ELSA)

Unter der Moderation von *MMag. Melanie Tzvetelina Dimitrov, LL.M.* (Columbia) diskutierten Bundesministerin *Dr. Alma Zadić, LL.M.* (Columbia), *Dr. Alexander T. Scheuwimmer, MBA* (Rechtsanwalt in Wien, Präsident des Juristenverbandes), *Dr. Döne Yalçin* (Rechtsanwältin, Managing Partnerin von CMS Türkei), *Dr. Farid Sigari-Majd* (Rechtsanwalt, Partner Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte), *Mag. Patrick O. Kainz, LL.M.* (NYU/NUS) (Rechtsanwalt in Wien, Law and Beyond) sowie *Mag. Slaviša Žeželj, LL.M.* (London) (Rechtsanwalt in Wien) über Hürden und Probleme von Personen mit Migrationshintergrund. Außerdem berichteten sie über ihre Erfahrungen am juristischen Arbeitsmarkt, auf welche spezifischen Problemstellungen sie im Laufe ihres Studiums (kaum) vorbereitet wurden und ihre internationalen Erfahrungen.

2. Juni 2021, WEBINAR: jussuccess://digital

Am 2. Juni fand die größte Karrieremesse für Studierende und Absolvent/innen der Rechtswissenschaften als Online-Veranstaltung statt. Mit mehr als 40 renommierten Arbeitgeber*innen, Institutionen und Weiterbildungseinrichtungen konnten die Teilnehmer/innen direkt und online ins Gespräch kommen und die Gelegenheit nutzen im Austausch mit Personalverantwortlichen, Führungskräften und Konzipient*innen wertvolle Informationen zu Einstiegs- und Karrierechancen zu sammeln.

Eröffnet

del torre & partners Villach

Die italienische Kanzlei del Torre & partners – unser Mitglied Avv. & RA Dr. Ulrike Christine Walter ist Partnerin dieser – mit Sitz in Gorizia/Friaul und weiterer Kanzlei in Udine/Friaul ist seit Ende 2020 als niedergelassene europäische Anwaltskanzlei in Kärnten eingetragen. Sie hat neben der verbleibenden Sprechstelle in Wien, Johannesgasse 2, am 01.09.2021 einen österreichischen Standort in Villach (Palazzo Candolini), Hans-Gasser-Platz 3, eröffnet. Sie steht für Beratungen im italienisch/österreichischen Raum gerne zur Verfügung.

*Tel. +43 4242 21223
E-Mail austria@euroius.it
Web www.euroius.it*

9. Juni 2021, How to... Arbeitsrecht – „Alternative Arbeitsverträge“

Erstmals wieder möglich, fand am 9. Juni die Veranstaltung unseres innovativen Infotainment-Projektes der Veranstaltungsreihe „How to... Arbeitsrecht“ als Präsenzveranstaltung zum Thema „Alternative Arbeitsverträge“ statt. Die virtuelle Mitarbeiterin *Frau Dr. Lex* stellte Fragestellungen in Erklärvideos dar, unterlegt mit weitergehenden Artikeln. Im Anschluss konnten die TeilnehmerInnen sich direkt mit dem Vortragenden RA *Mag. Christian Eber* (Alix-Frank Rechtsanwälte GmbH) austauschen und bei Brötchen und Getränken netzwerken.

10. Juni 2021, Streitbeilegungsklauseln in Verträgen

Zu Gerichtsstandsvereinbarungen, Schiedsklauseln oder Mediation vor Prozessführung – Streitbeilegungsklauseln trug *Dr. Michael Komuczky* (Rechtsanwalt bei Lansky, Ganzger + Partner, Wien) vor und zeigte auf, was in einem konkreten Fall sinnvoll ist, ging auf die verschiedenen rechtlichen Grundlagen ein und diskutierte, welche praktischen Erwägungen bei der Wahl der Streitbeilegungsmechanismen eine Rolle spielen bzw. welche Probleme es zu vermeiden gilt, insbesondere in Zusammenhang mit der Vollstreckbarkeit solcher Klauseln im grenzüberschreitenden Kontext.

Geehrt

Mag. Dr. Ulrike Grünling Mag. Dr. Alfred Nödl

Unserne Mitgliedern Mag. Dr. Ulrike Grünling, Rechtsanwältin in Wr. Neustadt des Disziplinarrates der rechtsanwaltskammer Niederösterreich, und Mag. Dr. Alfred Nödl, Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien, wurde das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Ernannt

Mag. Jutta Presslauer

Unser Mitglied Mag. Jutta Presslauer wurde per 01.08.2021 zur Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Wien ernannt. Wir gratulieren!

16. Juni 2021, Traumberufe im öffentlichen Dienst

Beim zweiten Teil unserer Veranstaltungsreihe „Traumberufe“ gaben die Diskussionsteilnehmer Mag. iur. Sarah Klaffner (Referentin Abt. II/3 Standort- und Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsministerium), Dr. Eduard Strauss (Senatspräsident des OLG Wien i.R.), Mag. Harald Wögerbauer (Richter des Bundesverwaltungsgerichtes) und MMag. Kerstin Wagner-Haase, MAS (Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Wien) Einblicke in ihren beruflichen Alltag, Jobchancen, Bewerbungsprozesse sowie Aufstiegsmöglichkeiten.

23. Juni 2021, WEBINAR: Homeoffice – Arbeitsrecht & Steuertipps (in Kooperation mit ARTUS)

Paula Timofte und Doris Preyer (beide ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG) durchleuchteten die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Corona und Homeoffice, der steuerlichen Absetzbarkeit von Telefon, Internet, Arbeitszimmer oder Möbeln, der Pendlerpauschale und dem Familienbonus Plus.

25. Juni 2021, WEBINAR: Corona Update X (in Kooperation mit ARTUS)

Wolfgang Dibiasi und Gerhard Kargl (beide ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG) brachten die

TeilnehmerInnen auf den neuesten Stand zu den Themen Ratenzahlungen, Fristen, Ausfallsbonus und Fixkostenzuschuss II.

1. Juli 2021, Sommerfest des Juristenverbandes

Als Highlight des bisherigen Veranstaltungsjahres fand am 1. Juli das alljährliche Sommerfest statt. Pünktlich zum ersten Tag der Lockerungen und bei traumhaftem Sommerwetter gab sich das Who-Is-Who der österreichischen Juristenszene ein Stelldichein: Neben Vertretern des Justizministeriums und aller Höchstgerichte begrüßte der Präsident Dr. Alexander T. Scheuwimmer unter anderem die Sprecherin der Richtervereinigung Mag. Sabine Matejka, den Generalprokurator iR Dr. Werner Pürstl, den OLG Senatspräsidenten iR und BVT-Verfahrensrichter Dr. Eduard Strauss, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien Prof. Dr. Michael Enzinger und den Vizepräsidenten der Notariatskammer Mag. Alexander Winkler.

Bei Fingerfood und Getränken, einem Welcome Drink sponsored by ADVOKAT und Livemusik („Dominik Wachtel & Friends“) genossen die Gäste die wunderschöne Ambiente des Palais Schönburg. Zu späterer Stunde konnte zum ersten Mal seit fast einem Jahr in der Disco mit den DJs Waldi & Wolf („Justizclubbing“) gefeiert werden.



Wir freuen uns über das große Interesse unserer Mitglieder und Gäste an der Tombola, deren Reinerlös an die **möwe – Kinderschutzzentrum Wien** gespendet wurde. Außerdem möchten wir uns bei unseren Partnern für die großartige Unterstützung und das Zurverfügungstellen der außergewöhnlichen Sachpreise der Tombola bedanken.

So konnten sich die Gewinner neben dem Hauptpreis, einem Laptop, zur Verfügung gestellt von **edv2000**, über Wert-Gutscheine von **edenred** und **ballroom-damn.good**, **dumplings**, edlen Schmuck von **BOLTENSTERN**, bottled cocktails der **Josef Cocktail Bar**, Anti-Aging Artikel von **tomorrowlabs** und einen Wertcoupon der **Vienna Aircraft Handling GmbH** freuen.

Obwohl heuer das erste Mal seit dem Golfkrieg der traditionelle Juristenball in der Hofburg nicht stattfinden konnte, konnte unseren Mitgliedern und Partnern ein adäquater Ersatz geboten werden.

Mit freundlicher Unterstützung von:



15. Juli 2021, SEMINAR: Aktuelles zur Anwaltshaftung

Die Vortragenden *Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger* (Vorstand des Instituts für Zivilrecht und des Instituts für Anwaltsrecht an der JKU Linz) und *RA Mag. Dr. Christoph Zehentmayer, LL.B.* (Rechtsanwalt bei JWLS, Linz) boten einen kompakten Überblick über die Grundzüge der Anwaltshaftung und über aktuelle Rechtsprechung aus diesem Bereich. Besonders erfreulich war das einhellig positive Feedback der teilnehmenden RechtsanwaltsanwärtInnen, die im Rahmen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung an diesem Seminar teilnahmen.



hervorzuheben ist, dass die angebotene Hybridform sowohl die Teilnahme vor Ort in Wien als auch per Onlinezugang ermöglicht und somit maximale Flexibilität gewährleistet. Mitglieder des Juristenverbandes erhalten 10 % Nachlass auf den Vollpreis. Ich freue mich darauf, im September wieder interessierte lawyer-linguists begrüßen zu dürfen, die sich auf diesem Spezialgebiet fundiert weiterbilden möchten.

Mehr Information unter www.vienna-llp.com.



Ausblick auf das Jahresende 2021

Unsere Veranstaltungen finden – soweit organisatorisch möglich – momentan als Hybridveranstaltungen statt; das heißt, dass die Veranstaltungen als Präsenztermine stattfinden und gleichzeitig online übertragen werden. Sie finden unseren Veranstaltungskalender, der laufend aktualisiert und erweitert wird, auf unserer Website unter <https://www.juristenverband.at/veranstaltungen/>.

20. Juli 2021, WEBINAR: How to... Arbeitsrecht – Homeoffice

Am 20. Juli befasste sich *RA Mag. Christian Eber* mit dem Thema „Homeoffice“. Diverse brandaktuelle Konstellationen sowie neueste Judikatur wurden praxisnahe erörtert und die offenen Fragen der TeilnehmerInnen umfassend beantwortet.

Kurs „Vienna LLP - Fast Track“

Ab Herbst 2021 findet nunmehr bereits zum dritten Mal der Kurs „Vienna LLP - Fast Track“ mit dem Schwerpunkt Angloamerikanische Rechtssprache und Angloamerikanisches Rechtssystem statt. Besonders

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, schreiben Sie uns bitte an office@juristenverband.at.

Mag. Clara Spona ist Rechtsanwaltsanwärtin in Wien. Seit Dezember 2020 ist sie Präsidiumsmitglied, Clubobfrau des Clubs der Konzipienten und leitet das Veranstaltungsressort des Juristenverbandes.



Elisabeth Leutgeb

01.11.1926 - 03.05.2021

Am 03.05.2021 ist *Elisabeth Leutgeb* mit 94 Jahren verstorben. Als Ehegattin des langjährigen Juristenverbandspräsidenten Rechtsanwalt *Dr. Karl Leutgeb* war *Elisabeth Leutgeb* dem Verband und ganz besonders dem Juristenball verbunden. Ihr außerordentlicher Einsatz sowohl bei Veranstaltungen des Verbandes als auch bei der Organisation des Balles ist den älteren Mitgliedern des Präsidiums im Gedächtnis geblieben.

Elisabeth Leutgeb (geborene *Hengl*) wurde in eine alteingesessene Währinger/Klosterneuburger Familie geboren. Ihre mütterlichen Vorfahren stammten aus Schlesien. Am 8. Mai 1945 begegnete die Maturantin mit Ambitionen auf ein Medizinstudium dem Offizier *Karl Leutgeb*, der das junge Mädchen vor den herannahenden russischen Soldaten mit einer Eskorte in Sicherheit bringen ließ. Einige Zeit später wurde der höfliche Offizier von den dankbaren Eltern zum Tee eingeladen. Die Hochzeit mit *Karl Leutgeb*, dem ersten österreichweit gewählten Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft, erfolgte 1947.

Von 1947 bis 1994 (dem Todesjahr *Karl Leutgeb*s, bis dahin Präsident des von ihm gemeinsam mit *Theo Petter* 1948 gegründeten Juristenverbands) agierte *Elisabeth Leutgeb* für den Juristenverband nicht nur als begeisterte Gastgeberin des Juristenballs, sondern sie organisierte auch kulturelle und sportliche Events, später mit tatkräftiger Unterstützung durch die Generalsekretärin *Mag. Susanne Schöner*.

Ab 1951 war sie in der Rechtsanwaltskanzlei ihres Mannes als Kanzleileiterin unersetzlich. Auch mit *Prof. Dr. Fritz Wennig*, der dort als Konzipient tätig gewesen war und auf *Karl Leutgeb*s persönlichem Wunsch zu seinem Nachfolger als Präsident des Juristenverbandes diesem nachfolgte, hatte sie lange zusammengearbeitet.

Selbst hochmusikalisch, galt ihre besondere Leidenschaft stets der Musik; regelmäßig war sie in Opernhäusern, vor allem aber im Wiener Musikverein, anzutreffen. Einen hohen Orden, den Bundespräsident *Dr. Rudolf Kirchschläger* ihr verleihen wollte, hat sie abgelehnt, sie war zu bescheiden. Neben ihren vier Kindern erfreute sie sich an einer Vielzahl von Enkeln und Urenkeln.

Ihr ist ein großer Teil des jetzt bestehenden Juristenverbandes zu verdanken und sie wird daher noch lange als eine der wichtigsten Vertreterinnen in Erinnerung bleiben. Als eines unserer längstdienenden Mitglieder im Juristenverband wird sie von uns allen sehr vermisst werden.

DR. ALEXANDER T. SCHEUWIMMER, MBA,
Rechtsanwalt & Präsident des Juristenverbandes



Ausgabe 02/2021

Nova et Varia

www.juristenverband.at
facebook.com/Juristenverband
instagram.com/juristenverband_juristenball